

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung (laufender Beitrag) – Blue Invest

(26F28L Stand 04/2026)

Inhaltsverzeichnis

Glossar	3
Leistung	
§ 1 Was ist eine fondsgebundene Rentenversicherung und wie kann sie Ihre Altersvorsorge verbessern?	5
§ 2 Welche Leistungen erbringen wir?	6
§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	8
§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	10
§ 5 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/ -Stoffen?	10
§ 6 Was gilt bei Selbsttötung der <i>VERSICHERTEN PERSON</i> ?	10
§ 7 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?	11
§ 8 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?	12
§ 9 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?	12
§ 10 Wer erhält die Leistung?	12
Beitrag	
§ 11 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?	13
§ 12 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	13
§ 13 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	14
Gestaltungsmöglichkeiten während der Ansparphase	
§ 14 Wie können Sie planmäßige Erhöhungen nach Versicherungsbeginn einschließen?	14
§ 15 Wann und bis zu welcher Höhe können Sie den Beitrag erhöhen?	14
§ 16 Was gilt für Reduzierungen der Beiträge und Leistungen?	15
§ 17 Wann und bis zu welcher Höhe können Sie Zuzahlungen leisten und was bietet das Anlaufmanagement?	15
§ 18 Wie können Sie sich Geld auszahlen lassen?	16
§ 19 Wie können Sie freie Fonds oder <i>PANGAEA LIFE FONDS</i> wechseln?	16
§ 20 Was ist das Rebalancing und wie können Sie dieses nach Versicherungsbeginn einschließen?	17
§ 21 Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds?	17
§ 22 Was ist die Sicherungsoption?	18
§ 23 Wie können Sie den <i>RENTENZAHLUNGSBEGINN</i> verlegen?	18
Kündigung und Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung, Kosten	
§ 24 Welche Möglichkeiten haben Sie bei kurzfristigen Zahlungsschwierigkeiten?	19
§ 25 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?	19
§ 26 Wann können Sie Ihren Vertrag in eine <i>PRÄMIENFREIE VERSICHERUNG</i> umwandeln und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?	21
§ 27 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?	21
§ 28 Welche anlassbezogenen Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?	22
Gestaltungsmöglichkeiten vor Rentenzahlungsbeginn	
§ 29 Was ist die <i>FONDSGEBUNDENE AUSZAHLUNGSPHASE</i> ?	22
§ 30 Was ist unser Ablaufmanagement und wie können Sie dieses nach Versicherungsbeginn einschließen?	23
§ 31 Wann müssen Sie sich spätestens für eine vollständige oder teilweise Kapitalabfindung entscheiden?	24
§ 32 Wann müssen Sie uns spätestens den Wechsel der Überschussverwendung im Rentenbezug mitteilen?	24
§ 33 Wann müssen Sie uns spätestens Änderungen der Todesfalleistung für den Rentenbezug mitteilen?	24
Sonstige Vertragsbestimmungen	
§ 34 Welche Informationen erhalten Sie während der <i>ANSPARPHASE</i> und wie können Sie den Wert Ihres Vertrages erfahren?	25
§ 35 Was gilt, wenn sich Ihre Postanschrift und/oder Ihr Name ändern?	24
§ 36 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	25

§ 37 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?25

§ 38 Wo ist der Gerichtsstand und an wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?.....25

Glossar

Im Folgenden möchten wir Ihnen einige wichtige Begriffe, die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen verwendet werden, erläutern. Diese Erläuterungen sind Teil der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

ANLAGESTOCK

Der **ANLAGESTOCK** besteht aus Anteilen von Fonds, an die die Leistungen aus Ihrem Vertrag gebunden sind, und wird gesondert von unserem sonstigen Vermögen (**KONVENTIONELLES SICHERUNGSVERMÖGEN**) angelegt.

ANSPARPHASE

Die **ANSPARPHASE** ist der Zeitraum von Versicherungsbeginn bis zum **RENTENZAHLUNGSBEGINN**.

BEWERTUNGSRESERVEN

Als **BEWERTUNGSRESERVEN** bezeichnen wir den Wert, der entsteht, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über ihrem jeweiligen handelsrechtlichen Buchwert liegt

BEZUGSBERECHTIGTER

Ist die vom **VERSICHERUNGSNEHMER** benannte Person, die die Leistung erhalten soll.

BÖRSENTAG

BÖRSENTAGE sind die Tage, an denen an einer bestimmten Börse Handel stattfindet.

DAUERHAFT (NAHE) ANGEHÖRIGE

Als **DAUERHAFT (NAHE) ANGEHÖRIGE** bezeichnen wir Personen, deren Angehörigenstatus im Sinne von § 4 Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe b) Versicherungsteuergesetz (VersStG) auch nach der Beendigung des den Angehörigenstatus begründenden Näheverhältnisses (z.B. durch Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft, Pflegekindverhältnis, eheähnliche oder lebenspartnerschaftsähnliche Lebensgemeinschaft, Verlöbnis) rechtlich bestehen bleibt.

Keine **DAUERHAFT (NAHE) ANGEHÖRIGEN** sind daher z.B. Pflegekinder, Verlobte, Stiefkinder, Stiefeltern und Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Lebensgemeinschaft.

DECKUNGSKAPITAL

Das **DECKUNGSKAPITAL** ist die mit den **RECHNUNGSGRUNDLAGEN** der Beitragskalkulation berechnete **DECKUNGSRÜCKSTELLUNG**; bei fondsgebundenen Versicherungen ergibt sich das **DECKUNGSKAPITAL** aus dem Wert der **FONDSANTEILE**.

DECKUNGSRÜCKSTELLUNG

Eine **DECKUNGSRÜCKSTELLUNG** müssen wir bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können.

FONDSANTEIL

Ein **FONDSANTEIL** ist der kleinste Teil des Fonds beziehungsweise die kleinste Einheit am Fondsvermögen. Durch Kauf eines **FONDSANTEILS** wird der Anleger Miteigentümer am Fondsvermögen. Der Anteilswert bemisst sich nach dem Wert des gesamten Fondsvermögens dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile.

FONDSGEBUNDENE AUSZAHLUNGSPHASE

Die **FONDSGEBUNDENE AUSZAHLUNGSPHASE** ist ein Zeitraum vor **RENTENZAHLUNGSBEGINN** und noch in der **ANSPARPHASE**, in dem Sie Auszahlungen aus Ihrem **FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABEN** erhalten. In diesem Zeitraum entfällt die Beitragszahlungspflicht.

FONDSGEBUNDENES VERTRAGSGUTHABEN

Das **FONDSGEBUNDENE VERTRAGSGUTHABEN** ist die Summe aller **FONDSANTEILE** und wird durch die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteilseinheiten gebildet. Den Wert des **FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS** ermitteln wir dadurch, dass wir die Anzahl der auf Ihren Vertrag entfallenden Anteilseinheiten

mit dem am jeweiligen **STICHTAG** ermittelten Wert einer Anteilseinheit multiplizieren.

GESAMTBEITRAG

Der **GESAMTBEITRAG** entspricht dem Beitrag, den Sie je **VERSICHERUNGSPERIODE** zahlen. Bereits getätigte planmäßige und außerplanmäßige Erhöhungen sowie Beitragsreduzierungen sind darin bereits berücksichtigt.

Haben Sie **ZUSATZVERSICHERUNGEN** eingeschlossen, umfasst der **GESAMTBEITRAG** zusätzlich sowohl den Beitrag für die **HAUPTVERSICHERUNG** als auch den Beitrag für die **ZUSATZVERSICHERUNG**.

HAUPTVERSICHERUNG

Eine **HAUPTVERSICHERUNG** ist eine Versicherung, die eigenständig existieren kann. Dabei handelt es sich zum Beispiel um eine Rentenversicherung. In eine **HAUPTVERSICHERUNG** kann eine **ZUSATZVERSICHERUNG** eingeschlossen werden.

KONVENTIONELLES SICHERUNGSVERMÖGEN

Das **KONVENTIONELLE SICHERUNGSVERMÖGEN** ist die Summe aller unserer Vermögenswerte, die der Bedeckung unserer versicherungstechnischen Rückstellungen (z.B. konventionelles **DECKUNGSKAPITAL**), Verbindlichkeiten o.ä. dient.

KONVENTIONELLES VERTRAGSGUTHABEN

Das **KONVENTIONELLE VERTRAGSGUTHABEN** wird durch die auf Ihren Vertrag anfallenden Teile des **KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGENS** gebildet.

LASTSCHRIFTVERFAHREN

LASTSCHRIFTVERFAHREN bedeutet, dass wir Ihre Beiträge von einem Konto einziehen.

MONATSULTIMO

Der **MONATSULTIMO** ist der letzte Tag eines Monats, an dem Banken in für den Fonds relevanten Ländern für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind. D.h. meist handelt es sich um den letzten Tag des Monats. Fällt aber z.B. der 30.04. auf einen Samstag, so ist der 29.04. der **MONATSULTIMO**.

PANGAEA LIFE FONDS

Die **PANGAEA LIFE FONDS** sind institutionelle Sachwertfonds, für die eingeschränkte Kauf- und Verkaufsregelungen gelten. Sie unterscheiden sich von Publikumsfonds darin, dass ihr direkter Erwerb nur erfahrenen (institutionellen) Investoren offensteht.

PRÄMIENFREIE VERSICHERUNG

Eine **PRÄMIENFREIE VERSICHERUNG** ist eine Versicherung, die ursprünglich gegen laufende Beitragszahlung abgeschlossen wurde und dann umgewandelt worden ist. Der Versicherungsvertrag bleibt durch die Umwandlung als solcher bestehen, wird jedoch dahingehend umgestaltet, dass die Pflicht zur Beitragszahlung entfällt und sich unsere Leistungspflicht auf die **PRÄMIENFREIE VERSICHERUNGSLEISTUNG** reduziert.

RECHNUNGSGRUNDLAGEN

Zu den **RECHNUNGSGRUNDLAGEN** gehören die verwendete Sterbetafel, der Rechnungszins und die Kostensätze. Der Sterbetafel kann entnommen werden, wie hoch die restliche statistische Lebenserwartung ist.

RENTENFAKTOR

Der **RENTENFAKTOR** gibt an, wie viel Rente wir Ihnen je 10.000 EUR **DECKUNGSKAPITAL**, das zu **RENTENZAHLUNGSBEGINN** in Ihrem Vertrag vorhanden ist, zahlen.

RENTENPHASE

Die **RENTENPHASE** ist der Zeitraum ab **RENTENZAHLUNGSBEGINN** bis zum Tod der **VERSICHERTEN PERSON**.

RENTENZAHLUNGSBEGINN

Der *RENTENZAHLUNGSBEGINN* ist das Datum, an dem Sie die erste Rente aus diesem Vertrag von uns gezahlt bekommen. Wir unterscheiden zwischen dem ursprünglich vereinbarten und dem vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN*. Der ursprünglich vereinbarte *RENTENZAHLUNGSBEGINN* ist der *RENTENZAHLUNGSBEGINN*, den Sie mit uns bei Vertragsabschluss vereinbart haben. Diesen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Der ursprünglich vereinbarte *RENTENZAHLUNGSBEGINN* kann in bestimmten Grenzen verschoben werden; diesen nennen wir dann vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN*.

SPARBEITRAG

Der *SPARBEITRAG* ist der Teil Ihres Beitrags, den wir nach Abzug von Kosten für den Aufbau des *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* anlegen.

STICHTAG

Das ist der maßgebliche *BÖRSENTAG* für die Bestimmung des Kurswerts der Fondsanlage bei einem bestimmten Ereignis.

SONDERVERMÖGEN

Investmentfonds sind ein *SONDERVERMÖGEN*. Das *SONDERVERMÖGEN* ist das Anlagekapital der Fondsanleger, das – wie der Name sagt – vom Vermögen der Investmentgesellschaft getrennt ist. Dadurch ist jedes *SONDERVERMÖGEN* vor dem Zugriff der Investmentgesellschaft selbst oder ihrer Gläubiger (auch im Insolvenzfall) geschützt.

TEXTFORM

Um die *TEXTFORM* zu erfüllen, genügt eine Erklärung in Papierform, aber auch z.B. eine E-Mail.

URSPRÜNGLICH VEREINBARTER BEITRAG

Das ist der Beitrag, den Sie mit uns bei Vertragsabschluss vereinbaren.

Im Rahmen des Startertarifs ist der *URSPRÜNGLICH VEREINBARTE BEITRAG*, der Beitrag, der nach Ablauf der Aufbaustufen gezahlt wird.

VERSICHERTE PERSON

VERSICHERTE PERSON ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist.

VERSICHERUNGSJAHR

Ein *VERSICHERUNGSJAHR* ist der Zeitraum von 12 Monaten von einem Versicherungsjahrestag bis zum darauffolgenden Versicherungsjahrestag.

Der Versicherungsjahrestag stimmt mit dem Jahrestag des vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* überein. Beginnt beispielsweise eine Versicherung zum 01.04. und der vereinbarte *RENTENZAHLUNGSBEGINN* ist am 01.10., dann ist der Versicherungsjahrestag der 01.10.

VERSICHERUNGSNEHMER

Der *VERSICHERUNGSNEHMER* ist unser Vertragspartner. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag betreffen vorrangig den *VERSICHERUNGSNEHMER*.

VERSICHERUNGSPERIODE

Die *VERSICHERUNGSPERIODE* entspricht bei laufender Beitragszahlung dem Zeitraum zwischen zwei Beitragsfälligkeiten. Sie kann je nach vertraglich vereinbarter Beitragszahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Bei einer *PRÄMIENFREIEN VERSICHERUNG* entspricht eine *VERSICHERUNGSPERIODE* einem Versicherungsmonat.

VERTRAGSWERT

Der *VERTRAGSWERT* setzt sich abhängig von den von Ihnen ausgeübten Gestaltungsmöglichkeiten während der *ANSPARPHASE* unterschiedlich zusammen. Er umfasst den Wert des *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* und, für den Fall, dass die Sicherungsoption (siehe § 22) ausgeübt wurde oder Teile des *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* im Rahmen des Ablaufmanagements (siehe § 30) in das *KONVENTIONELLE SICHERUNGSVERMÖGEN* übertragen wurden, den Wert des *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* und den Wert des *KONVENTIONELLEN VERTRAGSGUTHABENS*.

VVG

Versicherungsvertragsgesetz.

ZUSATZVERSICHERUNG

Eine *ZUSATZVERSICHERUNG* ergänzt eine bestehende *HAUPTVERSICHERUNG*. Sie kann nicht ohne die *HAUPTVERSICHERUNG* abgeschlossen werden.

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung (laufender Beitrag) – Blue Invest

(26F28L Stand 04/2026)

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen. Sie haben sich für den Abschluss unserer fondsgebundenen Rentenversicherung entschieden.

Sie sind als *VERSICHERUNGSNEHMER* unser Vertragspartner. Die nachfolgenden Bedingungen informieren Sie ausführlich über Ihren Versicherungsschutz sowie über die sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ergebenden Rechten und Pflichten.

§ 1 Was ist eine fondsgebundene Rentenversicherung und wie kann sie Ihre Altersvorsorge verbessern?

Mit Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung können Sie den Aufbau einer Altersvorsorge mit den Vorteilen einer Investition in institutionelle und freie Fonds verbinden.

Während der *ANSPARPHASE* dient Ihre fondsgebundene Rentenversicherung dem Aufbau des *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS*. Dieses wird ab dem vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* zur Zahlung einer lebenslangen Rente verwendet. Sie können anstelle der Rente eine Auszahlung Ihres Kapitals verlangen.

Mit Ende der *ANSPARPHASE* beginnt die *RENTENPHASE* Ihres Vertrages. Wählen Sie die Kapitalauszahlung (siehe § 31) endet der Vertrag mit Auszahlung des Geldes.

In der *ANSPARPHASE* und noch vor der *RENTENPHASE* haben Sie zusätzlich die Möglichkeit sich monatlich Geld auszahlen zu lassen (*FONDSGEBUNDENE AUSZAHLUNGSPHASE* siehe § 29).

Damit Sie während der Vertragslaufzeit auf sich ändernde Lebensumstände bestmöglich reagieren können, haben wir Ihre fondsgebundene Rentenversicherung mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten ausgestattet, die es Ihnen ermöglichen Ihren Vertrag zu Beginn nach Ihren Bedürfnissen zu gestalten, aber auch nach dem Vertragsabschluss flexibel anzupassen.

Folgende Gestaltungsmöglichkeiten sind in Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung enthalten:

- Planmäßige Beitragserhöhungen (siehe § 14)
- Außerplanmäßige Beitragserhöhungen (siehe § 15)
- Beitragsreduzierungen (siehe § 16)
- Zuzahlungen und Anlaufmanagement (siehe § 17)
- Auszahlungen (siehe § 18)
- Fonds wechseln (siehe § 19)
- Rebalancing (siehe § 20)
- Sicherungsoption (siehe § 22)
- *RENTENZAHLUNGSBEGINN* ändern (siehe § 23)
- Beitragspause oder Stundung der Beiträge (siehe § 24)
- *FONDSGEBUNDENE AUSZAHLUNGSPHASE* (siehe § 29)
- Ablaufmanagement (siehe § 30)
- Kapitalwahlrecht ausüben (siehe § 31)
- Änderung der Überschussverwendung im Rentenbezug (siehe § 32)
- Änderung der Todesfallleistung im Rentenbezug (siehe § 33)

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Gestaltungsmöglichkeiten Sie bereits bei Vertragsabschluss gewählt haben.

Anlage bis zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN*

Im Folgenden erläutern wir Ihnen, wie Ihr *FONDSGEBUNDENES VERTRAGSGUTHABEN* bis zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* gebildet wird.

- (1) Ihr *FONDSGEBUNDENES VERTRAGSGUTHABEN* ist das freie Fondsvermögen, das aus den *PANGAEA LIFE FONDS* und/oder aus einem oder mehreren freien Fonds bestehen kann. Die *PANGAEA LIFE FONDS* sind institutionelle Fonds. Eine Beschreibung dieser *SONDERVERMÖGEN* erhalten Sie als Anlage zu Ihrem Versicherungsangebot. Sie können sie auch jederzeit bei uns anfordern.

Von den Beiträgen, die Sie an uns zahlen, ziehen wir zunächst Kosten ab. Die Beiträge nach Abzug der beitragsabhängigen Kosten nennen wir „*SPARBEITRÄGE*“. Mit den *SPARBEITRÄGEN* erfolgt der Aufbau des *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* bis zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN*. Die *SPARBEITRÄGE* und etwaige Zuzahlungen abzüglich Kosten werden in Anteilheiten des zugehörigen *ANLAGESTOCKS (FONDSANTEILE)* umgerechnet. Dabei erfolgt die Anlage der *SPARBEITRÄGE* gemäß der von Ihnen festgelegten Aufteilung (Beitragsaufteilung). Die Aufteilung Ihrer Beiträge können Sie während der *ANSPARPHASE* durch einen Fondswechsel ändern (siehe § 19). Dabei müssen mindestens 30 % des *SPARBEITRAGS* in *PANGAEA LIFE FONDS* angelegt werden.

Mit dem *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABEN* sind Sie unmittelbar an der Wertentwicklung des *ANLAGESTOCKS* beteiligt. Der *ANLAGESTOCK* besteht aus Anteilen von Fonds. Bei den Fonds handelt es sich um die von Ihnen gewählten *PANGAEA LIFE FONDS* und ggf. um freie Fonds. Das *FONDSGEBUNDENE VERTRAGSGUTHABEN* wird gesondert von unserem sonstigen Vermögen (*KONVENTIONELLES SICHERUNGSVERMÖGEN*) in einem *SONDERVERMÖGEN (ANLAGESTOCK)* angelegt. Die Anteilheiten unserer *PANGAEA LIFE FONDS* werden nicht an einer Börse gehandelt.

Soweit die Erträge aus den im *ANLAGESTOCK* enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem *ANLAGESTOCK* zu und erhöhen damit den Wert der Anteilheiten. Erträge, die ausgeschüttet werden, sowie Steuererstattungen rechnen wir in Anteilheiten um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut.

- (2) **a) Da die Entwicklung der Vermögenswerte des *ANLAGESTOCKS* nicht vorauszusehen ist, können wir vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* die Höhe der Rente oder die Höhe der Kapitalabfindung nicht garantieren. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Wertpapiere des *ANLAGESTOCKS* einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie im Gegenzug aber auch das Risiko der Wertminderung. Wertminderungen bis hin zum Totalverlust können auch bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds (siehe § 21) entstehen, beispielsweise kann die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme der Anteile aussetzen. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der Vermögenswerte des *ANLAGESTOCKS* höher oder niedriger ausfallen wird. Auch beispielsweise Bonitäts- und Zinsänderungsrisiken beeinflussen die Wertentwicklung Ihrer Investmentanlage und haben damit Einfluss auf die Höhe Ihrer Rente.**

b) Die *PANGAEA LIFE FONDS* haben eine reduzierte Rückgabemöglichkeit. D.h. die Fondsgesellschaft nimmt aufgrund der nicht leicht zu veräußernden Vermögensgegenstände monatlich nur eine bestimmte Menge an Anteilen zurück oder kann eine Rücknahme auch nur verzögert vornehmen. Dies kann bei einem Rückkauf dazu führen, dass wir die Anteile nicht an die Fondsgesellschaft zurückgeben können.

Trotzdem werden wir Ihnen den Auszahlungsbetrag in den meisten Fällen ohne Verzögerung auszahlen können. Es kann jedoch auch Fälle geben, bei denen wir die Auszahlung nicht sofort vornehmen können. In diesem Fall werden wir die Auszahlung unter Berücksichtigung der Belange aller VERSICHERUNGSNEHMER verzögert, spätestens aber 12 Monate nach Beendigung Ihres Versicherungsvertrages vornehmen.

- (3) Mit dem freien Fondsvermögen können Sie innerhalb unserer Fondsauswahl eigenständig die Chancen und Risiken der Anlage beeinflussen: bei Vertragsabschluss durch Ihre Fondsauswahl, später durch Fondswechsel (siehe § 19) oder durch Rebalancing (siehe § 20).

Sie haben bis zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* die Chance, einen Wertzuwachs durch Kurssteigerungen zu erzielen und dadurch den Wert Ihres *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* zu steigern; ungünstige Kursentwicklungen können jedoch auch zu Wertminderungen führen. Mit der Sicherungsoption (siehe § 22) können Sie jederzeit während der *ANSPARPHASE* jährlich bis zu 20 % Ihres *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* in unser *KONVENTIONELLES SICHERUNGSVERMÖGEN* übertragen und damit sicher anlegen.

- (4) Während der Vertragslaufzeit berechnen wir bei bestimmten Ereignissen den Wert Ihres *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS*. Dieser ergibt sich aus der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden *FONDSANTEILE* der Fonds, multipliziert mit dem am maßgebenden *STICHTAG* gültigen Rücknahmepreis des jeweiligen *FONDSANTEILS*.

STICHTAGE sind:

- für die Berechnung der Rente (siehe § 2 Absätze 2 und 3): der *MONATSULTIMO* des Monats vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN*;
- für die Todesfalleistung vor dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN* (siehe § 2 Absatz 9): der *MONATSULTIMO*, der an oder vor dem Tag liegt, an dem uns die Meldung über den Tod der *VERSICHERTEN PERSON* zugegangen ist;
- bei einer Zuzahlung (siehe § 17 Absatz 1): der *MONATSULTIMO* des Vormonats;
- bei einer Zuzahlung im Rahmen des Anlaufmanagements (siehe § 17 Absatz 3): der *MONATSULTIMO* des Vormonats;
- bei einer Auszahlung (siehe § 18 Absatz 2): der erste *BÖRSENTAG* nach Zugang der Auszahlungserklärung bei uns;
- bei einem Fondswechsel (Switch, siehe § 19 Absatz 1 Buchstabe a)): der *MONATSULTIMO* des Vormonats;
- bei einem Fondswechsel (Shift aus oder in einen freien Fonds, siehe § 19 Absatz 1 Buchstabe b)): der erste *BÖRSENTAG* nach Zugang der hinreichend bestimmten Fondswechselerklärung;
- bei einem Fondswechsel (Shift aus oder in einen *PANGAEA LIFE FONDS* siehe § 19 Absatz 1 Buchstabe b)): der *MONATSULTIMO* des Vormonats nach Zugang der hinreichend bestimmten Fondswechselerklärung;
- beim Rebalancing (siehe § 20 Absatz 2): der erste *BÖRSENTAG* des jeweiligen *VERSICHERUNGSJAHRES*;
- bei der Sicherungsoption (Wechsel in das *KONVENTIONELLE SICHERUNGSVERMÖGEN* (siehe § 22 Absatz 1)): der *MONATSULTIMO* des Vormonats;
- bei der Sicherungsoption (Wechsel aus dem *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGEN* (siehe § 22 Absatz 2)): der *MONATSULTIMO* des Vormonats;
- bei der Kündigung (siehe § 25 Absatz 3): der Kündigungstermin bzw. der nächstfolgende *BÖRSENTAG*;
- bei der *FONDSGEBUNDENEN AUSZAHLUNGSPHASE* (siehe § 29 Absatz 3): der *MONATSULTIMO* des Vormonats.

- (5) Wenn wir Versicherungsleistungen erbringen, müssen wir unter Zugrundlegung des *STICHTAGES* und der Kurswerte Erhebungen zur Höhe des *VERTRAGSWERTS* anstellen. Bei Rentenzahlungen oder Auszahlung des Kapitals kann es deshalb bis zu 20 Tage nach dem vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* dauern, bis wir auszahlen können. Bei Tod der *VERSICHERTEN PERSON* erweitert sich der Bearbeitungszeitraum auf 25 Arbeitstage. Die Fristen beginnen, wenn uns alle erforderlichen Unterlagen vorliegen (siehe § 8).

- (6) Die Höhe der Rente ist vom *VERTRAGSWERT* (siehe § 2 Absatz 2 Buchstabe a)) abhängig. Das *FONDSGEBUNDENE VERTRAGSGUTHABEN* ergibt sich aus der Anzahl der auf Ihren Vertrag entfallenden Anteilseinheiten. Den Wert des *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* ermitteln wir dadurch, dass wir die Anzahl der auf Ihren Vertrag entfallenden Anteilseinheiten mit dem am jeweiligen *STICHTAG* (siehe Absatz 4) ermittelten Wert einer Anteilseinheit multiplizieren.

Anlage ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN*

- (7) Wenn Sie nicht die vollständige Kapitalabfindung wählen, legen wir den *VERTRAGSWERT* zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* in unserem *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGEN* an. Ihr Versicherungsvertrag nimmt nicht mehr an den Wertentwicklungen der Fonds teil. Das Risiko einer Wertminderung bei Kursschwankungen entfällt.

§ 2 Welche Leistungen erbringen wir?

Unsere Leistungen ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN*

Rente

- (1) Wenn die *VERSICHERTE PERSON* den vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* erlebt, zahlen wir eine Rente, solange die *VERSICHERTE PERSON* lebt. Die Rente wird von uns monatlich zum Beginn eines Monats gezahlt.

Wenn für die Rentenbezugszeit eine garantierte Rentensteigerung vereinbart ist, wird die Rente jedes Jahr um den vereinbarten Steigerungssatz erhöht. Die Erhöhung findet am Jahrestag des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* statt, erstmals ein Jahr nach Übergang in den Rentenbezug.

- (2) a) Die Höhe der Rente wird aus dem zu *RENTENZAHLUNGSBEGINN* vorhandenen *VERTRAGSWERT* und dem *RENTENFAKTOR* nach Buchstabe b) ermittelt. Der *VERTRAGSWERT* setzt sich – abhängig von den von Ihnen ausgeübten Gestaltungsmöglichkeiten während der *ANSPARPHASE* – wie folgt zusammen:

- Der *VERTRAGSWERT* ist der Wert des *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* (siehe § 1 Absatz 1). Der Ermittlung des Wertes des *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* legen wir dabei den *MONATSULTIMO* des Monats vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* (*STICHTAG*) zugrunde (wenn z.B. der *RENTENZAHLUNGSBEGINN* der 01.07.2026 ist, dann wird der Anteilswert des 30.06.2026 verwendet).
- Haben Sie während der *ANSPARPHASE* die Sicherungsoption (siehe § 22) gewählt, setzt sich der *VERTRAGSWERT* aus dem Wert des *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* (siehe § 1 Absatz 1) und dem Wert des *KONVENTIONELLEN VERTRAGSGUTHABENS* (siehe § 22 Absatz 1) zusammen.
- Haben Sie im Rahmen des Ablaufmanagements (siehe § 30) die Umschichtung in das *KONVENTIONELLE SICHERUNGSVERMÖGEN* gewählt, ist der *VERTRAGSWERT* der Wert des *KONVENTIONELLEN VERTRAGSGUTHABENS* (siehe § 30 Absatz 1). Haben Sie das Ablaufmanagement frühzeitig beendet (siehe § 30 Absatz 3 Buchstabe a)), setzt sich der *VERTRAGSWERT* aus dem Wert des *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* (siehe § 1 Absatz 1) und dem

Wert des *KONVENTIONELLEN VERTRAGSGUTHABENS* (siehe § 30 Absatz 1) zusammen.

- b) Bei der Ermittlung der Rente nehmen wir eine Besserprüfung vor. Ist der neu berechnete *RENTENFAKTOR* nach Absatz 3 Buchstabe b) höher als der garantierte *RENTENFAKTOR* nach Absatz 3 Buchstabe a), berechnen wir die Rente mit dem neuen *RENTENFAKTOR*. Ist der neu berechnete *RENTENFAKTOR* niedriger, verwenden wir den garantierten *RENTENFAKTOR* für die Ermittlung der Rente.
- (3) a) Wir garantieren Ihnen einen *RENTENFAKTOR* in Höhe von 85 % eines auf Grundlage der DAV-Tafel 2004 R und eines Rechnungszinses von 1,00 % ermittelten *RENTENFAKTORS*. Dies gilt auch für die Jahre eins bis einschließlich fünf, wenn Sie den *RENTENZAHLUNGSBEGINN* nach hinten verlegen (siehe § 23 Absätze 3 bis 5). Für die Jahre sechs bis einschließlich fünf und zwanzig garantieren wir einen *RENTENFAKTOR* in Höhe von 75 % eines auf Grundlage der DAV-Tafel 2004 R und eines Rechnungszinses von 1,00 % ermittelten *RENTENFAKTORS*. Der garantierte *RENTENFAKTOR* gibt an, wie viel Rente wir Ihnen je 10.000 EUR des *VERTRAGSWERTS*, der zu *RENTENZAHLUNGSBEGINN* vorhanden ist, mindestens zahlen (garantierter *RENTENFAKTOR*). Diesen haben wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vorsichtig kalkuliert, da Kosten, Sterblichkeit und Zins Schwankungen unterliegen können. Die bei Vertragsabschluss für die Zeit vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* garantierten Leistungen wurden auf Grundlage der Sterbetafel DAV 2008 T kalkuliert.

b) Zum Zeitpunkt des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* berechnen wir einen *RENTENFAKTOR* mit den zu diesem Zeitpunkt maßgebenden *RECHNUNGSGRUNDLAGEN*. Maßgebende *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* sind der Rechnungszins und die Sterbetafel, die wir in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung verwenden, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses des hier vorliegenden Vertrags zugrunde gelegten Kosten.

Vergleichbar ist eine Rentenversicherung,

- die ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN* die Zahlung einer lebenslangen Garantierente vorsieht und
- die keine Risikoprüfung für den Rentenbezug vorsieht und
- die im Rentenbezug keine weiteren versicherten Leistungen wie Berufsunfähigkeits- oder Pflegeleistungen vorsieht und
- die in den Versicherungsbedingungen Regelungen zur Überschussbeteiligung ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN* enthält, die mit denjenigen Ihres Vertrags hinsichtlich der Art der Überschussanteile, der Ermittlung der Überschussanteile und deren Verwendung inhaltlich übereinstimmen.

Wenn wir zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* keine vergleichbare Rentenversicherung auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, verpflichten wir uns, *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* festzulegen,

- die nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt werden und die wir deshalb als angemessen ansehen und
- die sicherstellen, dass wir dauerhaft unsere Verpflichtungen aus den Verträgen erfüllen können.

In diesem Fall werden wir einen unabhängigen Treuhänder hinzuziehen, der die *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* zu prüfen und deren Angemessenheit zu bestätigen hat.

Wenn wir zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* mehrere vergleichbare Rentenversicherungen auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, werden wir die *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* der vergleichbaren Rentenversicherung verwenden, die zu einer höheren ab

RENTENZAHLUNGSBEGINN garantierten Rente führen. In diesem Fall ist Voraussetzung, dass Sie die vergleichbare Rentenversicherung neu abschließen können.

- (4) Die Höhe der Rente ist ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN* garantiert (garantierte Rente). Ergibt sich bei *RENTENZAHLUNGSBEGINN* eine Monatsrente von weniger als 50 EUR, wird anstelle einer Rente eine vollständige Kapitalabfindung gemäß Absatz 5 erbracht. Um eine monatliche Rente von 50 EUR zu erreichen, können Sie auf Antrag eine Zuzahlung leisten. Die erforderliche Höhe wird von uns so berechnet, dass sich aus dem vorhandenen *VERTRAGSWERT* und der Zuzahlung mit den dann aktuellen *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* eine Rente von 50 EUR ergibt. § 17 findet keine Anwendung.

Kapitalabfindung

- (5) Sie können verlangen, dass wir statt der Renten eine einmalige Leistung (Kapitalabfindung) zum Fälligkeitstag der ersten Rente zahlen (siehe § 31). Dazu muss die *VERSICHERTE PERSON* diesen Termin erleben. Die Kapitalabfindung kann ganz oder teilweise erfolgen. Mit Zahlung der vollständigen Kapitalabfindung endet der Vertrag.

Kapitalabfindung der Rentengarantiezeit

- (6) Wenn Sie mit uns eine Rentengarantiezeit vereinbart haben, können Sie nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN* beantragen, dass die noch ausstehenden, in die Rentengarantiezeit fallenden garantierten Renten mit dem Rechnungszins auf den Auszahlungszeitpunkt abgezinst in einem Betrag ausgezahlt werden. Ihr Anspruch auf weitere Renten, die nach Ablauf der Rentengarantiezeit ggf. fällig werden, bleibt dabei erhalten. Für die Bearbeitung berechnen wir Kosten (siehe § 28).

Innovationsklausel

- (7) Bieten wir zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* für neu abzuschließende fondsgebundene Rentenversicherungen andere Verrentungsoptionen an (z.B. andere Todesfallleistungen), so besteht die Möglichkeit kostenlos diese neue Form der Kapitalverrentung zu wählen. In diesem Fall findet der im Versicherungsschein ausgewiesene garantierte *RENTENFAKTOR* keine Anwendung. Eine andere Verrentungsoption kann nur gewählt werden, wenn dadurch keine Änderung in der Art der Besteuerung Ihres Vertrages erfolgt.

Unsere Leistung bei Tod der *VERSICHERTEN PERSON* vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN*

- (8) Wenn die *VERSICHERTE PERSON* vor dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN* bzw. vor dem Beginn der *FONDSGEBUNDENEN AUSZAHLUNGSPHASE* (siehe § 29) stirbt, zahlen wir den *VERTRAGSWERT*, mindestens jedoch die für die *HAUPTVERSICHERUNG* eingezahlten Beiträge abzüglich getätigter Auszahlungen gemäß § 18 Absatz 1 und der Vertrag endet.

Wenn die *VERSICHERTE PERSON* stirbt, bevor sie das siebte Lebensjahr vollendet hat, zahlen wir als Todesfallleistung die gewöhnlichen Beerdigungskosten. Derzeit sind diese Kosten auf 8.000 EUR festgelegt (siehe § 150 Absatz 4 VVG).

Bitte beachten Sie: Die Leistung im Todesfall bleibt auch nach dem vollendeten siebten Lebensjahr der *VERSICHERTE PERSON* auf die gewöhnlichen Beerdigungskosten begrenzt, wenn eine andere Person als der gesetzliche Vertreter *VERSICHERUNGSNEHMER* ist und der gesetzliche Vertreter dem Vertrag nicht schriftlich zugestimmt hat. Die Begrenzung gilt so lange, bis die *VERSICHERTE PERSON* nach dem vollendeten 18. Lebensjahr *VERSICHERUNGSNEHMER* wird.

Unsere Leistung im Todesfall ist nicht begrenzt, wenn

- der *VERSICHERUNGSNEHMER* eine andere Person als der gesetzliche Vertreter ist und der gesetzliche Vertreter dem Vertrag schriftlich zugestimmt hat oder
- der *VERSICHERUNGSNEHMER* zugleich der gesetzliche Vertreter ist und ein Ergänzungspfleger des Familiengerichts schriftlich zugestimmt hat.

- (9) Den Wert des *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* für die Todesfallleistung ermitteln wir grundsätzlich mit den Anteilswerten am *MONATSULTIMO*, der an oder vor dem Tag liegt, an dem uns die Mitteilung über den Todesfall (Meldedatum) zugegangen ist (*wird der Tod z.B. am 05.06.2026 gemeldet, so wird der Anteilswert vom 29.05.2026 verwendet*). Wird für einen in den Vertrag eingeschlossenen Fonds dauerhaft kein Anteilswert mehr bestimmt (z.B., weil der Fonds im Zeitraum zwischen Todestag und Meldedatum geschlossen wurde), gilt stattdessen: Den Wert des *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* für die Todesfallleistung ermitteln wir mit den Anteilswerten am *MONATSULTIMO*, der an oder vor dem Todestag liegt.

Bei der Bestimmung der Anzahl der auf den Vertrag entfallenden Anteilseinheiten ist der Todestag maßgeblich.

Etwa überzahlte Beiträge werden erstattet.

Unsere Leistung bei Tod der *VERSICHERTEN PERSON* nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN*

- (10) a) Haben Sie mit uns eine Rentengarantiezeit vereinbart und die *VERSICHERTE PERSON* stirbt nach dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN*, gilt Folgendes: Wir zahlen die ermittelte Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit (Beispiel: Haben Sie eine Rentengarantiezeit von zehn Jahren vereinbart und die *VERSICHERTE PERSON* stirbt drei Jahre nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN*, zahlen wir noch sieben Jahre lang die ermittelte Rente). Haben Sie mit uns keine Rentengarantiezeit vereinbart oder die *VERSICHERTE PERSON* stirbt nach Ablauf der Rentengarantiezeit, erbringen wir bei Tod der *VERSICHERTE PERSON* keine Leistung und der Vertrag endet.

b) Haben Sie mit uns die Rückzahlgarantie vereinbart und die *VERSICHERTE PERSON* stirbt nach dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN*, gilt Folgendes: Wir zahlen eine einmalige Todesfallleistung in Höhe des ermittelten *VERTRAGSWERTS* (siehe Absatz 2) zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* abzüglich bereits geleisteter Renten. Die Rentenzahlung wird eingestellt und der Vertrag endet.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Todesfallleistung Sie bei Vertragsabschluss gewählt haben.

Art unserer Leistung

- (11) Die Leistungen erbringen wir grundsätzlich in Geld. Haben Sie die Kapitalabfindung nach Absatz 5 gewählt, können Sie verlangen, dass wir die Anteilseinheiten Ihres *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* in ein von Ihnen privat geführtes Depot übertragen. Diese Option gilt nur für Ihrem Vertrag zugeordnete Anteile von Publikumsfonds und nur für ganze Anteilseinheiten. Einen *VERTRAGSWERT* bis zur Höhe von 2.500 EUR sowie Todesfallleistungen, soweit sie über den *VERTRAGSWERT* hinausgehen, leisten wir immer in Geld. Als *STICHTAG* zur Ermittlung des *VERTRAGSWERTS* für die Kapitalabfindung legen wir den *RENTENZAHLUNGSBEGINN* zugrunde. Für die Bearbeitung berechnen wir Kosten (siehe § 28).

Unsere Leistung aus der Überschussbeteiligung

- (12) Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrages vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* ist die Entwicklung des *ANLAGESTOCKS*. Darüber hinaus kann sich eine Leistung aus der Überschussbeteiligung ergeben (siehe § 3).

§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

- (1) Wir beteiligen Sie an dem Überschuss und an den *BEWERTUNGSRESERVEN* (Überschussbeteiligung). Die Leistung aus der Überschussbeteiligung kann auch Null Euro betragen. In den nachfolgenden Absätzen erläutern wir Ihnen,

- wie wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens ermitteln und wie wir diesen verwenden (Absatz 2),
- wie Ihr Vertrag an dem Überschuss beteiligt wird (Absätze 3, 4, 5 und 6),
- wie *BEWERTUNGSRESERVEN* entstehen und wie wir diese Ihrem Vertrag zuordnen (Absätze 7 und 8),
- warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung Ihres Vertrages nicht garantieren (Absatz 9) und
- wie wir Sie über die Überschussbeteiligung informieren (Absätze 10 und 11).

Wie ermitteln wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss und wie verwenden wir diesen?

- (2) Den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens (Rohüberschuss) ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses legen wir fest, welcher Teil des Rohüberschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung).

Den danach zur Verfügung stehenden Teil des Rohüberschusses führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit wir ihn nicht als Direktgutschrift unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gutgeschrieben haben. Sinn der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist es, Schwankungen des Überschusses über die Jahre auszugleichen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der *VERSICHERUNGSNEHMER* verwenden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abweichen.

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages am Überschuss ergeben sich aus der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht.

Wir haben gleichartige Versicherungen (z. B. Rentenversicherungen, Risikolebensversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen) zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen.

Wie wird Ihr Vertrag an dem Überschuss beteiligt?

- (3) Bei der Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Verträge wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an. Ihr Vertrag gehört vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* zur Bestandsgruppe Fondsgebundene Lebensversicherungen, in der Rentenbezugszeit zur Bestandsgruppe Einzel-Rentenversicherungen. Wir verteilen den Überschuss in dem Maß, wie die Bestandsgruppe zu seiner Entstehung beigetragen haben. Hat eine Bestandsgruppe nicht zur Entstehung des Überschusses beigetragen, besteht insoweit kein Anspruch auf Überschussbeteiligung.

Wurde Ihr Vertrag auf der Grundlage eines Kollektivvertrages oder eines Kollektivrahmenvertrages abgeschlossen, gehört Ihr Vertrag abweichend von obiger Regelung in der Rentenbezugszeit in die Bestandsgruppe Kollektiv-Rentenversicherungen.

- (4) Der Vorstand legt jedes Jahr auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars fest, wie der Überschuss auf die Bestandsgruppen verteilt wird und setzt die entsprechenden Überschussanteilsätze fest (Überschussdeklaration). Dabei achtet er darauf, dass die Verteilung verursachungsorientiert erfolgt.

Ihr Vertrag erhält auf der Grundlage der Überschussdeklaration Anteile an dem auf Ihre Bestandsgruppe entfallenden Teil des Überschusses. Die Mittel hierfür werden bei der Direktgutschrift zulasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

Ihre Rentenversicherung vor dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN*

(5) a) Fondsgebundene Rentenversicherung

Die Überschussbeteiligung bemessen wir zum einen in Prozent des vereinbarten laufenden Beitrags und verrechnen sie nach einer Wartezeit von zwölf Monaten mit fälligen Verwaltungskostenanteilen. Zum anderen bemessen wir die Überschussbeteiligung in Prozent des Geldwertes Ihres *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* und verrechnen diese ab Beginn der Versicherung mit fälligen Verwaltungskosten. Zusätzlich erfolgt eine Überschussbeteiligung bemessen in Prozent des Geldwertes der in Ihrem Vertrag zum Monatsende enthaltenen Anteileneinheiten der einzelnen Fonds und wird am Monatsende dem *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABEN* gutgebracht.

Da das *FONDSGEBUNDENE VERTRAGSGUTHABEN* vor dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN* nicht in unserem *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGEN* angelegt ist, sondern im *ANLAGESTOCK* (siehe § 1 Absatz 1), entstehen vor dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN* keine *BEWERTUNGSRESERVEN*, an denen wir Sie beteiligen könnten.

b) Fondsgebundene Rentenversicherung mit Sicherungsoption und/oder Ablaufmanagement

Haben Sie während der *ANSPARPHASE* die Sicherungsoption (siehe § 22) gewählt oder sind Teile Ihres *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* im Rahmen des Ablaufmanagements (siehe § 30) in das *KONVENTIONELLE SICHERUNGSVERMÖGEN* übertragen worden, gilt Folgendes:

Zusätzlich zu den in Buchstabe a) erteilten Überschüssen erfolgt eine Überschussbeteiligung bemessen in Prozent des *KONVENTIONELLEN VERTRAGSGUTHABENS* und wird mit fälligen Verwaltungskosten verrechnet. Der Vertrag erhält am Ende eines Monats Überschussanteile aus den Erträgen der Kapitalanlagen des *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGENS* in Prozent des am Monatsersten vorhandenen *KONVENTIONELLEN VERTRAGSGUTHABENS* (laufende Zinsüberschussanteile). Diese auf den Vertrag entfallenden Überschüsse werden dem vorhandenen *KONVENTIONELLEN VERTRAGSGUTHABEN* gutgebracht.

Außerdem kann dem *KONVENTIONELLEN VERTRAGSGUTHABEN* ein Schlussüberschussanteil zugewiesen werden. Dieser bemisst sich nach einem Prozentsatz des am Bilanztermin (31.12.) vorhandenen *KONVENTIONELLEN VERTRAGSGUTHABENS* für jedes abgelaufene Jahr.

Die Höhe der Schlussüberschussanteile wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Ertragslage und der Entwicklung der Sterblichkeit jedes Jahr neu festgelegt. Sie gilt jeweils nur für Abgänge im Geschäftsjahr der Deklaration. Die Festlegung kann auch für vergangene Jahre jeweils neu erfolgen oder auch ganz entfallen.

Bei Auflösung des Vertrages durch Kündigung kann – in Abhängigkeit von der aktuellen Deklaration – auch aus den Schlussüberschussanteilen ein Rückkaufswert geleistet werden (siehe auch § 25).

Erlebt die *VERSICHERTE PERSON* den *RENTENZAHLUNGSBEGINN* kann dem Vertrag zusätzlich zum vorhandenen

KONVENTIONELLEN VERTRAGSGUTHABEN – in Abhängigkeit von der aktuellen Deklaration – ein Schlussüberschussanteil zugewiesen werden. Der Schlussüberschussanteil geht in die Berechnung der Rente nach § 2 Absätze 2 und 3 ein.

Das *KONVENTIONELLE VERTRAGSGUTHABEN* wird zusätzlich an den *BEWERTUNGSRESERVEN* beteiligt.

Bei Beendigung des Vertrages (etwa durch Kündigung oder Tod) oder bei *RENTENZAHLUNGSBEGINN* erhalten Sie die dem Vertrag zugeordneten *BEWERTUNGSRESERVEN* gemäß Absatz 7, mindestens jedoch die Mindestbeteiligung zugeteilt. Bei *RENTENZAHLUNGSBEGINN* gehen die dem Vertrag zugeordneten *BEWERTUNGSRESERVEN* in die Berechnung der Rente nach § 2 Absätze 2 und 3 ein.

Hierzu ermitteln wir zunächst die bei *RENTENZAHLUNGSBEGINN* oder bei Beendigung des Vertrages im Unternehmen vorhandenen, verteilungsfähigen *BEWERTUNGSRESERVEN* nach handelsrechtlichen bzw. aufsichtsrechtlichen Vorgaben und nach einem verursachungsorientierten Verfahren.

Die für die Bewertung der Kapitalanlagen zugrunde gelegten *STICHTAGE* werden jedes Jahr für das darauffolgende Jahr bestimmt und im Anhang des Geschäftsberichts veröffentlicht.

Für die Ermittlung des auf den Vertrag entfallenden Anteils an den verteilungsfähigen *BEWERTUNGSRESERVEN* wird jährlich die sich aus dem Vertrag ergebende Summe des *KONVENTIONELLEN VERTRAGSGUTHABENS* errechnet (konventionelle Gesamtleistung). Bei Beendigung des Vertrages oder bei *RENTENZAHLUNGSBEGINN* errechnet sich der Anteil an den verteilungsfähigen *BEWERTUNGSRESERVEN* aus dem Verhältnis der über die Jahre gebildeten konventionellen Gesamtleistungen des Vertrages zu den konventionellen Gesamtleistungen aller anspruchsberechtigten Verträge.

Die Mindestbeteiligung an den *BEWERTUNGSRESERVEN* bei Beendigung des Vertrages oder bei *RENTENZAHLUNGSBEGINN* errechnet sich aus einem festgelegten Prozentsatz und den über die Jahre gebildeten konventionellen Gesamtleistungen des Vertrages. Der festzulegende Prozentsatz wird jedes Jahr neu bestimmt. Er gilt nur für das deklarierte Jahr und kann in den Folgejahren sinken oder ganz entfallen. Wir veröffentlichen den Prozentsatz für die Mindestbeteiligung an den *BEWERTUNGSRESERVEN* im Anhang unseres Geschäftsberichts. Diesen können Sie bei uns jederzeit anfordern.

Sind die gemäß Absatz 2 ermittelten *BEWERTUNGSRESERVEN* höher als die Leistung aus der Mindestbeteiligung, wird der Differenzbetrag zusätzlich ausgezahlt bzw. zugeteilt.

Ihre Rentenversicherung in der *RENTENPHASE*

- (6) In der *RENTENPHASE* werden am Jahrestag des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS*, erstmals ein Jahr nach Übergang in den Rentenbezug, Überschussanteile in Prozent des dann im *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGEN* vorhandenen *DECKUNGSKAPITALS* fällig. Verwendet werden diese laufenden Überschussanteile in der Regel zur Erhöhung der Rente, erstmals ein Jahr nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN* (Dynamikrente). Sie können vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* mit uns auch vereinbaren, dass die Überschussanteile zur Bildung einer nicht garantierten Gewinnrente mit zusätzlicher Dynamik oder in Form einer fallenden Gewinnrente verwendet werden. Bei der nicht garantierten Gewinnrente mit zusätzlicher Dynamik werden die während des gesamten Rentenbezugs zu erwartenden jährlichen Überschüsse, ganz oder teilweise, dazu verwendet, die Rente ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN* um einen Betrag zu erhöhen, dessen Höhe sich nur bei Änderung der Überschussanteilsätze ändert (Gewinnrente). Ein verbleibender Überschussanteil wird zur

jährlichen Erhöhung der Gesamtrente verwendet, erstmals ein Jahr nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN* (zusätzliche Dynamik). Eine Änderung der Überschussanteilsätze kann nicht nur die künftigen Erhöhungen verändern, sondern auch die Gewinnrente. Demnach ist sowohl eine Erhöhung als auch eine Kürzung der Gewinnrente möglich, sie kann auch ganz entfallen. Mindestens zahlen wir jedoch die zu *RENTENZAHLUNGSBEGINN* garantierte Rente sowie die Rententeile aus der zusätzlichen Dynamik. Bei jeder Änderung der Überschussanteilsätze werden wir Sie über die Höhe der vorgenannten garantierten und nicht garantierten Leistungen informieren.

Eine Beteiligung an den *BEWERTUNGSRESERVEN* berücksichtigen wir bei der Deklaration der jährlichen Überschussbeteiligung.

Wie entstehen *BEWERTUNGSRESERVEN* und wie ordnen wir diese Ihrem Vertrag zu?

- (7) *BEWERTUNGSRESERVEN* entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über ihrem jeweiligen handelsrechtlichen Buchwert liegt.

Die *BEWERTUNGSRESERVEN*, die nach den maßgebenden rechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen anteilig rechnerisch zu. Dabei wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an.

Die Höhe der *BEWERTUNGSRESERVEN* ermitteln wir jährlich neu, zusätzlich auch

- für den Zeitpunkt der Beendigung eines Vertrages vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN*,
- für den Beginn einer Rentenzahlung sowie
- während der Rentenzahlung jeweils für das Ende eines Kalenderjahres.

Die Höhe der *BEWERTUNGSRESERVEN* ermitteln wir während der Rentenzahlung jeweils für das Ende eines Kalenderjahres.

- (8) Während des Rentenbezugs werden wir Sie entsprechend an den *BEWERTUNGSRESERVEN* beteiligen.

Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den *BEWERTUNGSRESERVEN* ganz oder teilweise entfällt.

Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

- (9) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Einflussfaktoren sind insbesondere die Entwicklungen des Kapitalmarkts, des versicherten Risikos und der Kosten.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen.

Wie informieren wir über die Überschussbeteiligung?

- (10) Die festgelegten Überschussanteilsätze veröffentlichen wir jährlich in unserem Geschäftsbericht. Diesen finden Sie auf unserer Internetseite oder Sie können ihn bei uns anfordern.
- (11) Über den Stand Ihrer Ansprüche unterrichten wir Sie jährlich. Dabei berücksichtigen wir die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages.

§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben. Jedoch besteht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz. Zudem kann unsere Leistungspflicht

entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 12 Absätze 3 und 4 und § 13).

§ 5 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/ -Stoffen?

- (1) Grundsätzlich leisten wir unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten auch dann, wenn die *VERSICHERTE PERSON* in Ausübung des Polizei- oder Wehrdienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.

- (2) Stirbt die *VERSICHERTE PERSON* vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, ist unsere Leistung eingeschränkt. In diesem Fall vermindert sich eine für den Todesfall vereinbarte Kapitalleistung auf den für den Todesfall berechneten Auszahlungsbetrag nach § 25 Absatz 2, ohne den dort vorgesehenen Abzug. Beitragsrückstände werden von dem Auszahlungsbetrag abgezogen. Unsere Leistungen vermindern sich nicht, wenn die *VERSICHERTE PERSON* in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

Darüber hinaus vermindern sich unsere Leistungen nicht, wenn die *VERSICHERTE PERSON* als Mitglied der deutschen Polizei, Bundespolizei oder Bundeswehr mit Mandat der NATO oder UNO an deren humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedsstaaten teilnimmt und der Todesfall eintritt.

- (3) In folgenden Fällen vermindern sich unsere Leistungen auf die in Absatz 2 Satz 2 und 3 genannten Leistungen:

Die *VERSICHERTE PERSON* stirbt vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit

- dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder
- dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen.

Der Einsatz bzw. das Freisetzen muss dabei darauf gerichtet gewesen sein, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Unsere Leistungen vermindern sich nicht, wenn die *VERSICHERTE PERSON* in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

§ 6 Was gilt bei Selbsttötung der *VERSICHERTEN PERSON*?

- (1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung erbringen wir eine für den Todesfall vereinbarte Leistung, wenn seit Abschluss des Vertrages drei Jahre vergangen sind.

- (2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht kein Versicherungsschutz. In diesem Fall zahlen wir den für den Todestag berechneten Auszahlungsbetrag Ihres Vertrages nach § 25 Absatz 2 ohne den dort vorgesehenen Abzug. Beitragsrückstände werden von dem Auszahlungsbetrag abgezogen. Wenn uns nachgewiesen wird, dass sich die *VERSICHERTE PERSON* in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit selbst getötet hat, besteht Versicherungsschutz.

- (3) Wenn unsere Leistungspflicht durch eine Änderung des Vertrages erweitert wird oder der Vertrag

wiederhergestellt wird, beginnt die Dreijahresfrist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

§ 7 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

- (1) Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in *TEXTFORM* gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in *TEXTFORM* stellen.

- (2) Soll eine andere Person versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – zu wahrheitsgemäßer und vollständiger Beantwortung der Fragen verpflichtet.
- (3) Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

- (4) Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht
- vom Vertrag zurücktreten,
 - den Vertrag kündigen,
 - den Vertrag anpassen oder
 - den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten können.

Rücktritt

- (5) Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt. Selbst wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, falls wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

- (6) Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung trotzdem bestehen: Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch auch im vorstehend genannten Fall, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

Wird Ihr Versicherungsverhältnis durch Rücktritt aufgrund der Verletzung der Anzeigepflicht beendet, steht uns der Teil des Beitrags bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

- (7) Wenn der Vertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert gemäß § 25 Absätze 3 und 5. Die Regelung des § 25 Absatz 4 zum Abzug gilt nicht. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

- (8) Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Auf unser Kündigungsrecht (§ 19 Absätze 3 und 4 VVG) verzichten wir, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht schuldlos war.
- (9) Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.
- (10) Wenn wir den Vertrag kündigen, wandelt er sich in eine *PRÄMIENFREIE VERSICHERUNG* nach Maßgabe des § 26 um.

Vertragsanpassung

- (11) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten (Absatz 5 Satz 3 und Absatz 9), werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden *VERSICHERUNGSPERIODE* (siehe § 12 Absatz 3) Vertragsbestandteil.
- (12) Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Vertragsanpassung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn
- wir im Rahmen einer Vertragsanpassung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder
 - wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsanpassung hinweisen.

Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

- (13) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in *TEXTFORM* auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.
- (14) Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- (15) Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nur innerhalb eines Monats geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.
- (16) Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden,

beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

- (17) Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrages durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Handelt es sich um Angaben der *VERSICHERTE PERSON*, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 7 gilt entsprechend. Wird Ihr Versicherungsverhältnis durch unsere Anfechtung beendet, steht uns der Teil des Beitrags bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

Leistungserweiterung / Wiederherstellung der Versicherung

- (18) Die Absätze 1 bis 17 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung vorgenommen wird. Die Fristen nach Absatz 16 beginnen mit der Anpassung oder Wiederherstellung des Vertrages bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

Erklärungsempfänger

- (19) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsanpassung sowie zur Anfechtung üben wir durch schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein *BEZUGSBERECHTIGTER* als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist kein *BEZUGSBERECHTIGTER* vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins als bevollmächtigt ansehen, die Erklärung entgegenzunehmen.

§ 8 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

- (1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag der Geburt der *VERSICHERTEN PERSON* sowie die Auskunft nach § 36 vorgelegt werden.
- (2) Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass die *VERSICHERTE PERSON* noch lebt.
- (3) Der Tod der *VERSICHERTEN PERSON* muss uns unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) mitgeteilt werden. Außerdem muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorgelegt werden. Dies gilt auch, wenn für den Todesfall keine Leistung vereinbart wurde. Wenn für den Todesfall eine Leistung vereinbart wurde, muss uns zusätzlich eine ausführliche ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Todesursache vorgelegt werden. Aus der Bescheinigung müssen sich Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der *VERSICHERTEN PERSON* geführt hat, ergeben.
- (4) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären.
- (5) Die Kosten für die Nachweise muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht.
- (6) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur

Folge haben, dass wir die Erhebungen nicht abschließen können und unsere Leistung deswegen nicht fällig wird.

Mit der Berechnung Ihres *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* können wir immer erst dann beginnen, wenn uns die Kurswerte der maßgeblichen Fonds bekannt sind (siehe § 2 Absatz 2 Buchstabe a)). Insbesondere die *PANGAEA LIFE FONDS* liefern die Kurse erst ca. 20 Tage nach dem *MONATSULTIMO*. Daher benötigen wir für die Berechnungen in der Regel 20 Arbeitstage. Dies hat zur Folge, dass wir die erste Monatsrente in der Regel erst 20 Arbeitstage nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN* zahlen können. Bei Tod der *VERSICHERTEN PERSON* erweitert sich der Bearbeitungszeitraum auf 25 Arbeitstage; die übrigen Regelungen gelten entsprechend.

- (7) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf das uns angegebene Konto. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Zahlungsverkehrsraumes (SEPA) trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr. Eine Auszahlung in anderer Weise, insbesondere in bar oder per Scheck, ist ausgeschlossen.
- (8) Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

§ 9 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

- (1) Wir können Ihnen den Versicherungsschein sowie Nachträge in *TEXTFORM* übermitteln. Stellen wir diesen als Dokument in Papierform aus, dann liegt eine Urkunde vor. Sie können die Ausstellung als Urkunde verlangen.
- (2) Den Inhaber der Urkunde können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber der Urkunde seine Berechtigung nachweist.

§ 10 Wer erhält die Leistung?

- (1) Als unser *VERSICHERUNGSNEHMER* können Sie bestimmen, wer die Leistung erhält. Gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter. Wenn sie keine Bestimmung treffen, leisten wir an Sie bzw. im Fall Ihres Todes an Ihre Erben.

Bezugsberechtigung

- (2) Sie können uns widerruflich oder unwiderruflich eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll (*BEZUGSBERECHTIGTER*).

Haben Sie eine Berufsunfähigkeits-*ZUSATZVERSICHERUNG* eingeschlossen, können Sie als *BEZUGSBERECHTIGTE* aus steuerlichen Gründen nur die *VERSICHERTE PERSON* oder *DAUERHAFT (NAHE) ANGEHÖRIGE* der *VERSICHERTEN PERSON* im Sinne von § 4 Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe b) Versicherungsteuergesetz (VersStG) in der jeweils gültigen Fassung benennen.

DAUERHAFT (NAHE) ANGEHÖRIGE sind nach derzeitiger Rechtslage (Stand 01/2022) insbesondere:

- Kinder und Adoptivkinder,
- der Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner im Sinne des LPartG,
- Verwandte und Verschwägerter gerader Linie (Eltern, Großeltern, Enkel, Urgroßeltern, Urenkel),
- Geschwister und Kinder der Geschwister (Nichten und Neffen),
- Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner im Sinne des LPartG der Geschwister sowie Geschwister der Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner im Sinne des LPartG (Schwägerinnen und Schwager),
- Geschwister der Eltern (Tanten und Onkel),

- sonstige in gerader Linie mit dem Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner im Sinne des LPaTG verwandte Person (Schwiegereltern, Schwiegertöchter, Schwiegersöhne).

Nicht als *BEZUGSBERECHTIGTE* benennen können Sie hingegen Pflegeeltern, Pflegekinder und Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartner, Stiefeltern, Stiefkinder, Verlobte und Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, da sich deren Angehörigenstatus während der Vertragsdauer ändern kann und es sich somit nicht um *DAUERHAFT (NAHE) ANGEHÖRIGE* handelt.

a) Wenn Sie ein Bezugsrecht widerruflich bestimmen, erwirbt der *BEZUGSBERECHTIGTE* das Recht auf die Leistung erst mit dem Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls. Deshalb können Sie Ihre Bestimmung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls jederzeit widerrufen. Wenn wir Renten zahlen, tritt mit jeder Fälligkeit einer Rente ein eigener Versicherungsfall ein.

b) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der *BEZUGSBERECHTIGTE* sofort und unwiderruflich das Recht auf die Leistung erhält. Sobald uns Ihre Erklärung zugegangen ist, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des unwiderruflich *BEZUGSBERECHTIGTEN* geändert werden.

Abtretung und Verpfändung

- (3) Sie können das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls grundsätzlich ganz oder teilweise an Dritte abtreten und verpfänden, soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

Anzeige und Form

- (4) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (siehe Absatz 2) sowie die Abtretung und die Verpfändung (siehe Absatz 3) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in *TEXTFORM* angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser *VERSICHERUNGSNEHMER*. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (z. B. unwiderrufliche *BEZUGSBERECHTIGUNG*, Abtretung, Verpfändung) getroffen haben.

Haben Sie *ZUSATZVERSICHERUNGEN* eingeschlossen sind Sie verpflichtet uns bei der Einräumung oder Änderung eines Bezugsrechts den Angehörigenstatus gemäß Absatz 2 zwischen dem *BEZUGSBERECHTIGTEN* und der *VERSICHERTEN PERSON* in *TEXTFORM* mitzuteilen.

§ 11 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

- (1) Von den laufenden Beiträgen, die Sie an uns zahlen, ziehen wir Kosten ab (siehe § 27 Absätze 2 und 4). Die Beiträge nach Abzug der beitragsabhängigen Kosten nennen wir "*SPARBEITRÄGE*". Mit den *SPARBEITRÄGEN* erfolgt der Aufbau Ihres *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* bis zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN*.

Die *SPARBEITRÄGE* führen wir dem *ANLAGESTOCK* zu und rechnen sie in Anteilseinheiten des gewählten Fonds um. Wenn Sie mehrere Fonds gewählt haben, teilen wir den anzulegenden Betrag mit der von Ihnen gewählten prozentualen Aufteilung auf die von Ihnen gewählten Fonds auf. Dabei müssen mindestens 30 % des *SPARBEITRAGS* in *PANGAEA LIFE FONDS* angelegt werden.

Das prozentuale Aufteilungsverhältnis Ihrer Fonds für Ihre laufende Beiträge wählen Sie bei Antragsstellung aus. Sie können das Aufteilungsverhältnis für Beiträge jederzeit während der *ANSPARPHASE* mit Wirkung für die Zukunft über einen Fondswechsel (siehe § 19 Absatz 1 Buchstabe a)) ändern.

Einen Teil Ihrer Beiträge benötigen wir zur Deckung des Todesfallrisikos (Risikobeiträge). Die Risikobeiträge berechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und entnehmen sie zu Beginn eines jeden Monats (*STICHTAG*) dem *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABEN*.

Ebenfalls zum *STICHTAG* entnehmen wir – insbesondere bei *PRÄMIENFREIEN VERSICHERUNGEN* – Beträge für die Deckung von Kosten dem *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABEN*. Haben Sie während der *ANSPARPHASE* die Sicherungsoption (siehe § 22) gewählt oder sind Teile Ihres *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* im Rahmen des Ablaufmanagements (siehe § 30) bereits in das *KONVENTIONELLE SICHERUNGSVERMÖGEN* übertragen worden, entnehmen wir die Beträge anteilig.

Setzt sich das *FONDSGEBUNDENE VERTRAGSGUTHABEN* aus Anteilseinheiten mehrerer Fonds zusammen, so entnehmen wir die Risikobeiträge und die Kostenanteile ebenfalls anteilig.

Die Höhe der Kosten, die wir von den Beiträgen und vom *VERTRAGSWERT* abziehen, können Sie dem Kostenausweis nach § 2 VVG-InfoV entnehmen, der Bestandteil Ihrer Vertragsunterlagen ist.

- (2) Die *SPARBEITRÄGE* werden zu Beginn des Monats mit dem von der Kapitalanlagegesellschaft veröffentlichten jeweiligen Rücknahmepreis in Anteilseinheiten umgerechnet. Dabei wird der Rücknahmepreis des *MONATSLIMITS* des Vormonats verwendet (z.B. wird der Beitrag zum 01.05.2026 mit dem Anteilswert vom 30.04.2026 umgerechnet).
- (3) Bei *PRÄMIENFREIEN VERSICHERUNGEN* kann die in Absatz 1 genannte monatliche Entnahme der Beträge, die für die Deckung von Kosten und Risikobeiträgen bestimmt sind, bei ungünstiger Entwicklung der im *ANLAGESTOCK* enthaltenen Werte dazu führen, dass das gesamte *FONDSGEBUNDENE VERTRAGSGUTHABEN* vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* aufgebraucht ist und der Versicherungsschutz damit endet. In einem solchen Fall werden wir Sie rechtzeitig darauf hinweisen und Ihnen Maßnahmen vorschlagen, wie Sie den Versicherungsschutz aufrecht erhalten können.

§ 12 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

- (1) Die Beiträge zu Ihrem Vertrag können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zahlen.
- (2) Die Beiträge können nur im *LASTSCHRIFTVERFAHREN* gezahlt werden. Wir buchen die Beiträge jeweils zur Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab.
- (3) Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten *VERSICHERUNGSPERIODE* fällig. Die *VERSICHERUNGSPERIODE* umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, ansonsten entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr. Die Beiträge sind bis zum Ablauf der vereinbarten Beitragszahlungsdauer zu zahlen, im Fall des vorherigen Todes der *VERSICHERTEN PERSON* bis zur nächsten *VERSICHERUNGSPERIODE*.
- (4) Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (siehe Absatz 3) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:
- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen

- werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des *LASTSCHRIFT-VERFAHRENS* zu verlangen.

- (5) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie termin- oder fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.
- (6) Bei Fälligkeit einer Leistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 13 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag

- (1) Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall können wir von Ihnen (bei Einschluss einer *ZUSATZVERSICHERUNG*) die Kosten für ärztliche Untersuchungen im Rahmen einer Gesundheitsprüfung verlangen. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (2) Bei einem Rücktritt können wir eine Pauschale für die Bearbeitung Ihres Vertrages in Höhe von 10 % der Beiträge des ersten *VERSICHERUNGSJAHR* erheben. Bei der Bemessung dieser Pauschale haben wir uns an dem regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt die Pauschale bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.
- (3) Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in *TEXTFORM* oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

- (4) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in *TEXTFORM* eine Zahlungsfrist setzen. Da die Beitragsfälligkeit kalendarisch bestimmt ist, können wir nach § 286 BGB bereits für die erste Mahnung Mahnkosten verlangen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.
- (5) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- (6) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem

Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

Im Fall der Kündigung wandelt sich der Vertrag in eine *PRÄMIENFREIE VERSICHERUNG* nach § 26 Absätze 1 bis 4 um.

- (7) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur
 - innerhalb eines Monats nach der Kündigung
 - oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam, und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

Gestaltungsmöglichkeiten während der *ANSPARPHASE*

Im Folgenden erläutern wir Ihnen, wie Sie Ihre fondsgebundene Rentenversicherung während der *ANSPARPHASE* flexibel anpassen können.

§ 14 Wie können Sie planmäßige Erhöhungen nach Versicherungsbeginn einschließen?

- (1) Sie können vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* erklären, dass ab dem Beginn des nächsten *VERSICHERUNGSJAHR*, frühestens zwölf Monate nach *VERSICHERUNGSBEGINN*, planmäßige Erhöhungen Ihrer Beiträge erfolgen (Dynamik). Ihre Erklärung muss uns spätestens zwei Monate vor dem nächsten *VERSICHERUNGSJAHR* in *TEXTFORM* zugegangen sein, andernfalls erfolgen die planmäßigen Erhöhungen erst zum darauffolgenden *VERSICHERUNGSJAHR*. Die detaillierten Regelungen können Sie den Bedingungen für die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen der Fondsgebundenen Versicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung (Dynamik) entnehmen, die im Anschluss an diese Allgemeinen Bedingungen abgedruckt sind. Bitte beachten Sie die dort aufgeführten Grenzen, bis wann die planmäßigen Erhöhungen erfolgen können.
- (2) Die planmäßigen Erhöhungen erfolgen mit den für Ihren Vertrag beim Abschluss vereinbarten *RECHNUNGSGRUNDLAGEN*.
- (3) Der nachträgliche Einschluss von planmäßigen Erhöhungen kann für den Teil der Erhöhungen gegebenenfalls mit steuerlichen Nachteilen verbunden sein. Detaillierte Informationen hierzu finden Sie in unseren Steuerregelungen, die in den Informationen gemäß *VVG-InfoV* abgedruckt sind.
- (4) Haben Sie *ZUSATZVERSICHERUNGEN* eingeschlossen beachten Sie bitte: Ein nachträglicher Einschluss von planmäßigen Erhöhungen ist nur bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres der *VERSICHERTEN PERSON* möglich. Eine fortgeführte Beitragserhöhung (siehe § 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-*ZUSATZVERSICHERUNG*) ist nicht möglich.

§ 15 Wann und bis zu welcher Höhe können Sie den Beitrag erhöhen?

- (1) Sie können bis zu fünf Jahre vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* den mit uns vereinbarten laufenden Beitrag Ihrer *HAUPTVERSICHERUNG* erhöhen (außerplanmäßige Beitragserhöhung). Ihre Erklärung muss uns spätestens

einen Monat vor der nächsten *VERSICHERUNGSPERIODE* (bei monatlicher Zahlweise zum nächsten Monatsersten) in *TEXTFORM* zugegangen sein.

Sie können Ihren jährlichen *GESAMTBEITRAG* auf maximal 6.000 EUR oder um das Dreifache des *URSPRÜNGLICH VEREINBARTEN BEITRAGS* erhöhen. Der laufende Beitrag muss sich bei jeder Erhöhung um mindestens 180 EUR jährlich erhöhen.

Durch die Beitragserhöhung werden die Leistungen Ihres Vertrages erhöht; die Verwendung Ihrer Beiträge erfolgt gemäß § 11 Absätze 1 und 2. Der garantierte *RENTENFAKTOR* wird nicht neu berechnet, die bei Vertragsabschluss vereinbarten *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* werden beibehalten.

Haben Sie mit uns planmäßige Erhöhungen Ihrer Beiträge (siehe § 14) vereinbart, gilt: Ihr neuer erhöhter Beitrag ist Grundlage für die dynamische Erhöhung Ihres Beitrages.

(2) Eine außerplanmäßige Beitragserhöhung kann für den Teil der Erhöhung gegebenfalls mit steuerlichen Nachteilen verbunden sein. Detaillierte Informationen hierzu finden Sie in unseren Steuerregelungen, die in den Informationen gemäß VVG-InfoV abgedruckt sind.

(3) Haben Sie *ZUSATZVERSICHERUNGEN* eingeschlossen beachten Sie bitte:

a) Ist Ihr Vertrag ohne Gesundheitsprüfung zustande gekommen, gilt Folgendes:

- Sie können den jährlichen *GESAMTBEITRAG* auf maximal 4.800 EUR erhöhen. Pro Kalenderjahr ist eine Erhöhung um 1.200 EUR möglich. Das Recht zur Erhöhung setzt keine Gesundheitsprüfung voraus.
- Eine außerplanmäßige Erhöhung ist erst nach dem Ende der Wartezeit möglich.
- Während einer erneuten Wartezeit im Rahmen der Wiederinkraftsetzung nach einer Prämienfreistellung nach § 26 Absatz 5 ist eine außerplanmäßige Beitragserhöhung nicht möglich.

b) Ist Ihr Vertrag mit Gesundheitsprüfung zustande gekommen, gilt Folgendes:

Sie können bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres der *VERSICHERTEN PERSON* den jährlichen *GESAMTBEITRAG* auf maximal 9.600 EUR erhöhen. Pro Kalenderjahr ist eine Erhöhung um 1.200 EUR möglich. Das Recht zur Erhöhung setzt keine erneute Gesundheitsprüfung voraus.

c) Eine Erhöhung der Beiträge ist nicht möglich, wenn zum Zeitpunkt der Erhöhung der Vertrag prämienfrei gestellt ist und wenn die *VERSICHERTE PERSON*

- bereits berufsunfähig, dienstunfähig, vermindert erwerbsunfähig, pflegebedürftig oder arbeitsunfähig ist oder war, oder
- einen Antrag auf Leistung wegen Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit, verminderter Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit gestellt hat oder hatte.

§ 16 Was gilt für Reduzierungen der Beiträge und Leistungen?

(1) Sie können in *TEXTFORM* erklären, dass sich Ihr laufender Beitrag zu Beginn der nächsten *VERSICHERUNGSPERIODE* reduziert. Der reduzierte Beitrag muss mindestens 600 EUR jährlich betragen.

Durch die Beitragsreduzierung werden die Leistungen Ihres Vertrages reduziert. Der garantierte *RENTENFAKTOR* wird nicht neu berechnet, die bei Vertragsabschluss vereinbarten *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* werden beibehalten.

(2) Haben Sie *ZUSATZVERSICHERUNGEN* eingeschlossen, werden diese Versicherungsleistungen entsprechend reduziert.

§ 17 Wann und bis zu welcher Höhe können Sie Zuzahlungen leisten und was bietet das Anlaufmanagement?

Zuzahlungen

(1) Sie können bis zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* Zuzahlungen leisten. Von Ihren Zuzahlungen ziehen wir zunächst einmalige Kosten ab (siehe § 27 Absatz 5). Der verbleibende Betrag wird in Ihrem *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABEN* angelegt.

Eine Zuzahlung muss mindestens 250 EUR betragen und die Summe aller Zuzahlungen darf 500.000 EUR nicht übersteigen. Bitte beachten Sie: Fünf Jahre vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* ist der Zuzahlungsbetrag pro Jahr auf maximal das Dreifache des aktuellen Jahresbeitrags beschränkt.

Der Zuzahlungsbetrag und Ihr Zuzahlungswunsch unter Nennung des Aufteilungsverhältnisses (siehe Absatz 2) müssen uns in *TEXTFORM* zugehen.

Der Zuzahlungsbetrag wird zu Beginn des Monats, mit dem von der Kapitalanlagegesellschaft veröffentlichten, jeweiligen Rücknahmepreis, in Anteileneinheiten umgerechnet. Dabei wird der Rücknahmepreis des *MONATSULTIMOS* des Vormonats verwendet (z.B. wird der Zuzahlungsbetrag zum 01.05.2026 mit dem Anteilswert vom 30.04.2026 umgerechnet). Der garantierte *RENTENFAKTOR* wird nicht neu berechnet, die bei Vertragsabschluss vereinbarten *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* werden beibehalten.

(2) Sie können bei jeder Zuzahlung entscheiden, ob Ihr Betrag

- gemäß Ihrer zuletzt festgelegten Beitragsaufteilung,
- gemäß einer neu festgelegten Beitragsaufteilung oder
- vollständig in einen von Ihnen gewählten Fonds (Zielfondszuzahlung)

angelegt wird.

Anlaufmanagement

(3) a) Ein Vorteil der fondsgebundenen Rentenversicherung entsteht bei laufender Beitragszahlung durch ihre lange Laufzeit. Über viele *STICHTAGE* hinweg werden zu den dann jeweils aktuellen Fondskursen Anteile gekauft. Dadurch mindern sich die mit dem Kauf von Anteilen verbundenen Schwankungsrisiken. Bei niedrigen Kursen werden mehr Anteile gekauft als bei hohen. Es entsteht ein Durchschnittskosteneffekt (sogenannter *Cost-Average-Effekt*). Je länger Ihr Vertrag läuft, desto größer fällt dieser *Cost-Average-Effekt* aus.

Mit dem gebührenfreien Anlaufmanagement können Sie diesen Effekt auch für Zuzahlungen nutzen. Ihre Zuzahlung wird zuerst, soweit sie nicht zur Deckung von Kosten bestimmt ist (siehe Absatz 1), in einen risikoarmen Fonds (Startfonds) angelegt. Den aktuellen Startfonds teilen wir Ihnen gerne auf Anfrage mit. Sie können eine Dauer von zwölf Monaten bis fünf Jahre für das Anlaufmanagement wählen. Wir schichten dann monatlich einen Anteil, abhängig von der gewählten Dauer, aus dem risikoarmen Fonds in die von Ihnen gewählten Fonds um und berücksichtigen dabei die gewählte Aufteilung (Beispiel: Bei einer Dauer von 36 Monaten schichten wir monatlich 1/36 aus dem Startfonds in Ihr *FONDSGEBUNDENES VERTRAGSGUTHABEN* um).

b) Leisten Sie eine weitere Zuzahlung und wünschen für diese Zuzahlung ebenfalls das Anlaufmanagement während das vorherige Anlaufmanagements noch aktiv ist,

legen wir den zusätzlichen Betrag in das bereits aktive Anlaufmanagement an und sie können wählen, ob:

- die Dauer des Anlaufmanagements verlängert wird oder
- der ursprünglich gewählte Zeitraum des Anlaufmanagements beibehalten wird.

Leisten Sie eine weitere Zuzahlung, ohne das Anlaufmanagement zu wählen, führen wir das bereits aktive Anlaufmanagement unverändert fort. Die weitere Zuzahlung legen wir dann gemäß den Absätzen 1 und 2 an.

Ihre Erklärung muss uns spätestens zehn Tage vor dem nächsten Monatsersten unter Angabe des Beginns, des Aufteilungsverhältnisses, der Dauer und der Höhe der Zuzahlung in *TEXTFORM* zugegangen sein. Die erste Umschichtung erfolgt zum ersten *BÖRSENTAG* des nächsten Monats, nachdem alle erforderlichen Angaben und der Zahlungsbetrag bei uns eingegangen sind.

c) Sie können das Anlaufmanagement jederzeit beenden. Ihre Erklärung muss uns mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsersten in *TEXTFORM* zugegangen sein.

Das Anlaufmanagement endet frühzeitig, wenn das Ablaufmanagement (siehe § 30) beginnt.

Bei Beendigung des Anlaufmanagements schichten wir den restlichen Betrag vollständig in die von Ihnen gewählten Fonds um und berücksichtigen dabei die gewählte Aufteilung.

d) Das Anlaufmanagement ist in folgenden Fällen nicht möglich:

- Während der *FONDSGEBUNDENEN AUSZAHLUNGSPHASE* (siehe § 29) und
- während des Ablaufmanagements (siehe § 30).

Weitere Regelungen

- (4) Zuzahlungen können gegebenenfalls mit steuerlichen Nachteilen verbunden sein. Detaillierte Informationen hierzu finden Sie in unseren Steuerregelungen, die in den Informationen gemäß *VVG-InfoV* abgedruckt sind.
- (5) Haben Sie *ZUSATZVERSICHERUNGEN* eingeschlossen werden diese durch Zuzahlungen nicht erhöht.

§ 18 Wie können Sie sich Geld auszahlen lassen?

- (1) Sie können sich bis zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* Geld aus Ihrem *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABEN* auszahlen lassen (Entnahmen). Wir entnehmen hierfür den Zahlungsbetrag zuzüglich Kosten und gegebenenfalls von uns abzuführende Steuer. Eine Auszahlung aus dem *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGEN* ist nicht möglich.

a) Auszahlung aus einem freien Fonds:

Sie können sich aus einem freien Fonds Geld auszahlen lassen, solange Ihr verbleibendes *FONDSGEBUNDENES VERTRAGSGUTHABEN* mehr als 1.500 EUR beträgt.

b) Auszahlung aus einem *PANGAEA LIFE FONDS*:

Sie können sich aus einem *PANGAEA LIFE FONDS* bis zu viermal pro Kalenderjahr einen Betrag in Höhe von jeweils bis zu 5.000 EUR auszahlen lassen, solange Ihr verbleibendes *FONDSGEBUNDENES VERTRAGSGUTHABEN* mehr als 1.500 EUR beträgt.

Die maximale Auszahlungsmöglichkeit pro Kalenderjahr richtet sich danach, ob Sie innerhalb des gleichen Jahres bereits einen oder mehrere Shifts (siehe § 19 Absatz 1 Buchstabe b)) aus einem *Pangaea Life Fonds* vorgenommen haben. Insgesamt können Sie pro Kalenderjahr entweder vier Auszahlungen oder vier Shifts oder eine

Kombination aus beidem durchführen (z.B. 3 Auszahlungen und einen Shift pro Kalenderjahr oder 2 Auszahlungen und 2 Shifts pro Kalenderjahr).

c) Für jede Auszahlung erheben wir eine Gebühr. Die Höhe der Gebühr können Sie dem Kostenausweis nach § 2 *VVG-InfoV* entnehmen, der Bestandteil Ihrer Vertragsunterlagen ist.

- (2) Wir entnehmen Ihrem *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABEN* so viele Anteilseinheiten, wie für die Auszahlung zuzüglich Kosten und der gegebenenfalls abzuführenden Steuer benötigt werden. Die Entnahme erfolgt im Verhältnis Ihrer festgelegten Beitragsaufteilung. Wünschen Sie die Auszahlung aus einem bestimmten Fonds (Zielfondsentnahme), erfolgt die Entnahme unabhängig von Ihrer festgelegten Beitragsaufteilung. Voraussetzung für eine Zielfondsentnahme ist, dass sich ausreichend Anteilseinheiten im Zielfonds befinden. Zur Ermittlung des Werts der *FONDSANTEILE* legen wir den ersten *BÖRSENTAG* nach Zugang Ihres Auszahlungswunsches in *TEXTFORM*, gegebenenfalls unter Angabe des Zielfonds, bei uns zugrunde.
- (3) Durch die in Absatz 1 genannte Entnahme reduziert sich ihr *FONDSGEBUNDENES VERTRAGSGUTHABEN* und damit die Höhe ihrer Leistungen im Rentenbezug (siehe § 2 Absätze 2 und 3) und bei Tod (siehe § 2 Absatz 8).

§ 19 Wie können Sie freie Fonds oder *PANGAEA LIFE FONDS* wechseln?

- (1) a) Sie können vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* jederzeit bestimmen, dass wir Ihre künftigen Beiträge in andere von uns angebotene Fonds der freien Fondsanlage oder *PANGAEA LIFE FONDS* anlegen (switchen). Die Erklärung muss uns spätestens zwei Tage vor Beginn der nächsten *VERSICHERUNGSPERIODE* (bei monatlicher Zahlweise zum nächsten Monatsersten) zugegangen sein. Die Neuaufteilung der Beitragsaufteilung erfolgt zu Beginn des Monats mit dem Wert einer Anteilseinheit am *MONATSULTIMO* des Vormonats. Andernfalls erfolgt der Switch zur darauffolgenden *VERSICHERUNGSPERIODE* Ihre Anlagebeiträge in der Fondsanlage müssen jeweils mindestens 5 % pro Fonds betragen und können gleichzeitig auf maximal zehn Fonds aufgeteilt werden. Darüber hinaus müssen mindestens 30 % des *SPARBEITRAGS* in *PANGAEA LIFE FONDS* angelegt werden.

b) Sie können vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* Ihr *FONDSGEBUNDENES VERTRAGSGUTHABEN* ganz oder teilweise in andere Fonds aus der freien Fondsanlage oder in *PANGAEA LIFE FONDS* umschichten (shiften). Bei einem Fondswechsel wird der Wert des zu übertragenden Fondsguthabens ermittelt und in Anteile der neu gewählten Fonds wie folgt angelegt.

aa) Freie Fonds: Der Wechsel erfolgt, sobald uns Ihre Wechselerklärung in *TEXTFORM* zugegangen ist. Maßgebend für den Kauf und Verkauf der Anteile sind die Rücknahmepreise jeweils am ersten *BÖRSENTAG* nach Zugang Ihrer Erklärungen bei uns.

bb) Shift aus oder in einen *PANGAEA LIFE FONDS*:

Sie können bis zu viermal pro Kalenderjahr einen Betrag bis zu einer Höhe von jeweils 5.000 EUR in andere freie Fonds aus der Fondsanlage oder in *PANGAEA LIFE FONDS* shiften.

Die maximale Möglichkeit pro Kalenderjahr zu shiften richtet sich danach, ob Sie sich innerhalb des gleichen Jahres bereits einmal oder mehrmals Geld auszahlen lassen (siehe § 18 Absatz 1 Buchstabe b)). Insgesamt können Sie pro Kalenderjahr entweder vier Auszahlungen oder vier Shifts oder eine Kombination aus beidem durchführen (z.B. 3 Auszahlungen und einen Shift pro Kalenderjahr oder 2 Auszahlungen und 2 Shifts pro Kalenderjahr).

Der Wechsel erfolgt, sobald uns Ihre Wechselerklärung in *TEXTFORM* zugegangen ist. Bei Kauf und Verkauf der Anteile legen wir den Wert einer Anteilseinheit zum vorhergehenden *MONATSULTIMO* zugrunde.

c) Sie können vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* auch bestimmen, dass beide Änderungen aus Buchstabe a) und b) zusammen erfolgen sollen (Shift und Switch). Für einen Shift und Switch gelten die Bestimmungen von Buchstabe a) entsprechend.

d) Voraussetzung für einen Wechsel Ihrer Fondsauswahl ist, dass Sie uns:

- den Fonds, welcher gewechselt werden soll,
- den Fonds in welchen gewechselt werden soll und
- die von Ihnen gewählte Wechselmöglichkeit nach Buchstabe a), b) oder c)

benennen.

- (2) Ihr *FONDSGEBUNDENES VERTRAGSGUTHABEN* in der freien Fondsanlage kann sich aus einem aktiv besparten Teil und einem nicht mehr aktiv besparten Teil zusammensetzen. Der aktiv besparte Teil besteht aus Ihrer freien Fondsanlage (ein bis maximal zehn Fonds). Künftig dem *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABEN* zuzuführende Beträge werden dem aktiven Teil gutgebracht, zu entnehmende Beträge werden sowohl dem aktiven als auch dem inaktiven Teil entnommen.
- (3) Pro *VERSICHERUNGSJAHR* sind insgesamt zwölf der in Absatz 1 genannten Änderungen kostenfrei, wobei gleichzeitig vorgenommene Änderungen als ein Ereignis zählen. Für jede weitere Änderung innerhalb eines *VERSICHERUNGSJAHRES* erheben wir Kosten (siehe § 28).
- (4) Wir können nach unserem Ermessen vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* die Fondsauswahl dieser fondsgebundenen Rentenversicherung ändern, aus welcher Sie dann bei einem Fondswechsel auswählen können.

§ 20 Was ist das Rebalancing und wie können Sie dieses nach Versicherungsbeginn einschließen?

- (1) Die prozentuale Verteilung der Fonds in einem Depot bestimmt, wie Ihre *SPARBEITRÄGE* für den Kauf von Anteilen aufgeteilt werden. Durch unterschiedliche Marktentwicklungen der Fonds ändert sich das Verhältnis im Depot und damit Ihre Guthabenaufteilung der von Ihnen zuletzt gewählten Aufteilung Ihrer Beiträge während der *ANSPARPHASE*. Eine anfangs gewählte Aufteilung der Beiträge von jeweils 50 % in den Fonds A und B kann so beispielsweise zu einer Verteilung des Guthabens von 60 % in Fonds A und 40 % in Fonds B führen. Haben Sie sich für unser gebührenfreies Rebalancing entschieden, passen wir die prozentuale Guthabenaufteilung durch Umschichtung der Fonds (Shift) zu Beginn eines *VERSICHERUNGSJAHRES*, frühestens zwölf Monate nach *VERSICHERUNGSBEGINN*, wieder an, z. B. von 60 % : 40 % zurück auf 50 % : 50 %.

In das Rebalancing wird nur das Fondsguthaben der in Ihrer Beitragsaufteilung berücksichtigten freien Fonds einbezogen. Bei der Umschichtung legen wir das zuletzt von Ihnen gewählte Aufteilungsverhältnis Ihrer Beiträge zugrunde. Guthaben aus Fonds, die nicht Teil des zuletzt von Ihnen gewählten Aufteilungsverhältnisses für Beiträge sind, nehmen am Rebalancing nicht teil.

- (2) Sie können das Rebalancing bei Vertragsabschluss oder nachträglich zum Beginn des nächsten *VERSICHERUNGSJAHRES* einschließen. Das letzte Rebalancing erfolgt mit Beginn des letzten *VERSICHERUNGSJAHRES*. Der maßgebende *STICHTAG* für das Rebalancing ist der erste *BÖRSENTAG* des jeweiligen *VERSICHERUNGSJAHRES*. Ihre Erklärung zum nachträglichen Einschluss unter Nennung des Aufteilungsverhältnisses muss uns spätestens einen

Monat vor dem nächsten *VERSICHERUNGSJAHR* in *TEXTFORM* zugegangen sein. Das Rebalancing ist nur möglich, wenn das Aufteilungsverhältnis der Beiträge aus mindestens zwei Fonds besteht.

- (3) Sie können das Rebalancing jederzeit beenden. Ihre Erklärung muss uns mit einer Frist von einem Monat zum nächsten *VERSICHERUNGSJAHR* in *TEXTFORM* zugegangen sein. Das Rebalancing wird in folgenden Fällen automatisch beendet:
 - wenn Sie Ihr *FONDSGEBUNDENES VERTRAGSGUTHABEN* umschichten oder die Beitragsaufteilung anpassen (siehe § 19),
 - bei Zuzahlungen, für die Sie eine geänderte Beitragsaufteilung wählen (siehe § 17 Absätze 1 und 2) oder
 - mit Beginn der *FONDSGEBUNDENEN AUSZAHLUNGSPHASE* (siehe § 29).

Leisten Sie eine Zuzahlung im Rahmen des Anlaufmanagements (siehe § 17 Absatz 3), wird das Rebalancing für den Zeitraum des Anlaufmanagements ausgesetzt. Nach Beendigung wird das Rebalancing automatisch zum nächsten *VERSICHERUNGSJAHR* wieder durchgeführt.

§ 21 Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds?

Freie Fonds

- (1) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft die Ausgabe von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds beschränkt, aussetzt oder endgültig einstellt, müssen wir Ihnen einmal gewählten Fonds ersetzen. Wir werden Ihnen als Ersatz einen neuen Fonds vorschlagen. Der neue Fonds soll dabei in Anlageziel und Anlagepolitik dem bisherigen Fonds weitgehend entsprechen (Ersatzfonds). Über den ausgewählten Ersatzfonds informieren wir Sie. Wir werden den vorhandenen Wert der Anteile des Fonds auf den Ersatzfonds übertragen und sofern Ihre laufende Beitragszahlung von dieser Änderung betroffen ist, die Anlage der vorgesehenen Beitragsteile ab dem von uns genannten Termin ebenfalls in den Ersatzfonds vornehmen.

Sie können unserem Vorschlag innerhalb von vier Wochen nach unserer Information widersprechen.

Im Fall eines Widerspruchs müssen Sie uns einen anderen Ersatzfonds aus unserem Fondsangebot benennen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds, die für Ihren Vertrag in Frage kommen, ist bei uns jederzeit erhältlich. Der Fondswechsel (siehe § 19) ist für Sie kostenfrei.

Wenn wir Sie nicht rechtzeitig informieren können, weil die Ausgabe von *FONDSANTEILEN* kurzfristig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt worden ist, werden wir Ihre für die Anlage vorgesehenen Beitragsteile in den von uns vorgeschlagenen Ersatzfonds anlegen.

- (2) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft einen Fonds auflöst, gelten die Regeln des Absatzes 1 entsprechend. Sofern aus der Auflösung des Fonds Zahlungen (gegebenenfalls auch zu späteren Zeitpunkten) resultieren, werden wir diese gemäß Ihrer zum jeweiligen Rückzahlungszeitpunkt aktuellen Aufteilung in den zu diesem Zeitpunkt gewählten Fonds anlegen.
- (3) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft einen Fonds mit einem anderen Fonds zusammenlegt, gelten die Regeln des Absatzes 1 für zukünftige Anlagebeträge entsprechend. In diesem Fall wird jedoch auch der vorhandene Wert des Fondsguthabens auf den Ersatzfonds übertragen.
- (4) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds

aussetzt oder endgültig einstellt, informieren wir Sie.

Bei Leistung oder Rückkauf kann dann der Rücknahmepreis zur Ermittlung des Wertes einer Anteilseinheit nicht angesetzt werden, da wir die Anteile nicht an die Kapitalanlagegesellschaft zurückgeben können. In einem solchen Fall bieten wir an, die entsprechenden Anteilseinheiten an Stelle der sonst vorgesehenen Geldleistung auf ein Depot Ihrer Wahl zu übertragen. Nehmen Sie dieses Angebot nicht an, werden wir den Wert einer Anteilseinheit anhand des aktuellen Preises am Kapitalmarkt ermitteln. Der Preis kann aufgrund der verminderten Veräußerbarkeit der *FONDSANTEILE* geringer sein als der zuletzt von der Kapitalanlagegesellschaft gestellte Rücknahmepreis. Diese Wertminderung kann bei dem betroffenen Fonds auch zu einem Totalverlust führen.

Ein Fondswechsel gemäß § 19 Absatz 1 Buchstabe b) ist während der Aussetzung und bei endgültiger Einstellung der Rücknahme von *FONDSANTEILEN* durch die Kapitalanlagegesellschaft nicht möglich.

PANGAEA LIFE FONDS

- (5) Aufgrund von uns nicht zu beeinflussenden Umständen kann es sein, dass während der Vertragslaufzeit eine Investition in die oder eine Veräußerung der Vermögenswerte, in die ein *PANGAEA LIFE FONDS* investiert, nicht mehr möglich ist. Das kann zum Beispiel deshalb der Fall sein, weil die Vermögenswerte, in die der entsprechende Fonds investiert, nicht mehr erhältlich sind. In diesem Fall sind wir berechtigt, den betroffenen *PANGAEA LIFE FONDS* aufzulösen.

Wir übertragen dann den Wert des betroffenen *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* in einen anderen *PANGAEA LIFE FONDS* oder einen Publikumsfonds. Dieser wird dabei in Anlageziel und Anlagepolitik dem bisherigen Fonds so weit wie möglich entsprechen.

Weitere Regelungen

- (6) Treten darüber hinaus bei einem in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds erhebliche Änderungen ein, die wir nicht beeinflussen können und die die unveränderte Fortführung dieses Vertrages unmöglich machen, sind wir berechtigt, den betroffenen Fonds durch einen anderen Fonds zu ersetzen. Eine erhebliche Änderung kann sich auch aus Gesetzen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen ergeben. Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

§ 22 Was ist die Sicherungsoption?

- (1) Sie haben bis zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* die Chance, einen Wertzuwachs durch Kurssteigerungen zu erzielen und dadurch den Wert Ihres *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* zu steigern; ungünstige Kursentwicklungen können jedoch auch zu Wertminderungen führen.

Mit der Sicherungsoption können Sie jederzeit während der *ANSPARPHASE* jährlich bis zu 20 % Ihres dann aktuellen *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* in unser *KONVENTIONELLES SICHERUNGSVERMÖGEN* übertragen und damit sicher anlegen. Der in das *KONVENTIONELLE SICHERUNGSVERMÖGEN* übertragene Teil bildet das *KONVENTIONELLE VERTRAGSGUTHABEN*. Auf das *KONVENTIONELLE VERTRAGSGUTHABEN* gewähren wir keinen Garantiezins. Sofern Zinsüberschüsse anfallen, schreiben wir diese Ihrem *KONVENTIONELLEN VERTRAGSGUTHABEN* monatlich gut (siehe § 3 Absatz 5 Buchstabe b)). Ihr *KONVENTIONELLES VERTRAGSGUTHABEN* unterliegt keinen Kursschwankungen.

Ihre Umschichtungserklärung unter Nennung des Betrages oder des Prozentsatzes, der gesichert werden soll, muss uns mit einer Frist von zehn Tagen zum nächsten Monatsersten in *TEXTFORM* zugegangen sein. Die Umschichtung erfolgt zu Beginn des Monats mit dem Wert

einer Anteilseinheit am *MONATSULTIMO* des Vormonats (soll die Umschichtung z.B. zum Juli 2026 erfolgen, dann wird der Anteilswert des 30.06.2026 verwendet). Setzt sich das *FONDSGEBUNDENE VERTRAGSGUTHABEN* aus Anteilseinheiten mehrerer Fonds zusammen, entnehmen wir den zu sichernden Betrag anteilig.

- (2) Sie können das *KONVENTIONELLE VERTRAGSGUTHABEN* unter folgenden Voraussetzungen wieder in das *FONDSGEBUNDENE VERTRAGSGUTHABEN* übertragen.

Je Übertragung dürfen 50 % des *KONVENTIONELLEN VERTRAGSGUTHABENS* und maximal 50.000 EUR umgeschichtet werden. Ab einem Restbetrag von 1.000 EUR kann der gesamte Wert auf einmal umgeschichtet werden.

Ihre Umschichtungserklärung muss uns mit einer Frist von sechs Monaten zum nächsten *VERSICHERUNGSJAHR* in *TEXTFORM* zugegangen sein.

Die Umschichtung erfolgt zu Beginn des jeweiligen *VERSICHERUNGSJAHRES* mit dem Wert einer Anteilseinheit am *MONATSULTIMO* des Vormonats.

- (3) Eine Übertragung des *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* sowie eine Umschichtung aus dem *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGEN* ist während des Ablaufmanagements (siehe § 30) nicht mehr möglich.

§ 23 Wie können Sie den RENTENZAHLUNGSBEGINN verlegen?

Verlegung des RENTENZAHLUNGSBEGINNS nach vorne

- (1) Sie können verlangen, dass der *RENTENZAHLUNGSBEGINN* vorverlegt wird, wenn die *VERSICHERTE PERSON* zum verlegten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* 62 Jahre oder älter ist (Abrufphase). Bei einer Vorverlegung um mehr als fünf Jahre ist eine Kapitalabfindung nach § 2 Absatz 5 nicht möglich. Wenn Sie sich das Kapital auszahlen lassen wollen, müssen Sie den Vertrag gemäß § 25 kündigen.

Voraussetzung für das Verlegen des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* nach vorne ist, dass Sie uns ein Datum unter Angabe des Monatsersten (z. B. 01.04.) für den *RENTENZAHLUNGSBEGINN* nennen. Ihre Erklärung muss uns mindestens zehn Tage vor dem gewünschten Termin in *TEXTFORM* zugegangen sein. Die vorverlegte Rente darf dabei den Mindestbetrag von 50 EUR im Monat nicht unterschreiten.

Durch die Vorverlegung des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* verringert sich der *RENTENFAKTOR* und damit die Höhe der Rente. Dies gilt nicht, wenn der vorverlegte *RENTENZAHLUNGSBEGINN* im selben Kalenderjahr wie der ursprünglich vereinbarte *RENTENZAHLUNGSBEGINN* liegt.

Die *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* für die Berechnung des garantierten *RENTENFAKTORS* werden beibehalten.

Die erste Rente wird zum Wirksamkeitstermin der Vorverlegung fällig.

- (2) Haben Sie *ZUSATZVERSICHERUNGEN* eingeschlossen, beachten Sie bitte: *ZUSATZVERSICHERUNGEN* können nicht über den vorverlegten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* hinaus fortgesetzt werden. Eventuelle Rückkaufswerte und Überschussanteile aus den *ZUSATZVERSICHERUNGEN* werden zur Erhöhung der vorverlegten Rente verwendet.

Verlegung des RENTENZAHLUNGSBEGINNS nach hinten

- (3) Sie können verlangen, dass der *RENTENZAHLUNGSBEGINN* um bis zu fünfundzwanzig Jahre über den ursprünglich vereinbarten Termin hinaus verschoben wird, längstens jedoch bis zum Alter 88 der *VERSICHERTEN PERSON* (Verlängerungsoption). Voraussetzung für das Verlegen des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* nach hinten ist, dass Sie uns ein Datum unter Angabe des Monatsersten (z. B. 01.04.)

für den *RENTENZAHLUNGSBEGINN* nennen. Ihre Erklärung muss uns mindestens drei Monate vor dem ursprünglich vereinbarten Termin in *TEXTFORM* zugegangen sein.

Bei laufender Beitragszahlung, verlängert sich die Beitragszahlungsdauer entsprechend. Werden bis zum ursprünglich vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* keine laufenden Beiträge gezahlt (bei *PRÄMIENFREIEN VERSICHERUNGEN* und Versicherungen mit abgekürzter Beitragszahlungsdauer), verlegen wir den *RENTENZAHLUNGSBEGINN*, ohne die Beitragszahlungsdauer zu verändern.

Wenn Sie mit uns eine Rentengarantiezeit vereinbart haben, verkürzt sich diese gegebenenfalls auf die maximale steuerlich als Leibrente anerkannte Dauer.

Eine Gewinnrente mit Dynamik ist nur bis zu einem Renteneintrittsalter der *VERSICHERTEN PERSON* von 75 Jahren möglich. Ist die *VERSICHERTE PERSON* beim *RENTENZAHLUNGSBEGINN* 76 Jahre oder älter, ändern wir die Überschussverwendungsart automatisch auf die dynamische Überschussrente, wenn eine Gewinnrente mit Dynamik gewählt ist.

Ein späterer *RENTENZAHLUNGSBEGINN* führt zu einer Erhöhung des *RENTENFAKTORS*. Dies gilt nicht, wenn der hinausgeschobene *RENTENZAHLUNGSBEGINN* im selben Kalenderjahr wie der ursprünglich vereinbarte *RENTENZAHLUNGSBEGINN* liegt.

Bei der Berechnung des garantierten *RENTENFAKTORS* unterscheiden wir zwischen den Jahren eins bis einschließlich fünf und den Jahren sechs bis einschließlich fünfundzwanzig (siehe § 2 Absatz 3 Buchstabe a)). Die Berechnung der monatlichen Rente erfolgt gemäß § 2 Absätze 2 und 3.

Die erste Rente wird zum verlegten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* fällig.

- (4) Eine Verlegung des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* nach hinten kann gegebenenfalls mit steuerlichen Nachteilen verbunden sein. Detaillierte Informationen hierzu finden Sie in unseren Steuerregelungen, die in den Informationen gemäß *VVG-InfoV* abgedruckt sind.
- (5) Eingeschlossene *ZUSATZVERSICHERUNGEN* können nicht verlängert werden und enden zum ursprünglich vereinbarten Termin.

Haben Sie planmäßige Erhöhungen (siehe § 14) eingeschlossen, enden diese zum ursprünglich vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN*.

Weitere Regelung

- (6) Über etwaige Auswirkungen der Verlegung des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* auf ein gegebenenefalls eingeschlossenes Anlaufmanagement (siehe § 17 Absatz 3), Ablaufmanagement (siehe § 30) oder auf die *FONDSGEBUNDENE AUSZAHLUNGSPHASE* (siehe § 29) werden wir Sie vor Verlegung informieren.

§ 24 Welche Möglichkeiten haben Sie bei kurzfristigen Zahlungsschwierigkeiten?

Beitragspause

- (1) Bei kurzfristigen Zahlungsschwierigkeiten können Sie frühestens ein Jahr nach Versicherungsbeginn verlangen, dass Ihre Beitragszahlung zur nächsten *VERSICHERUNGSPERIODE* bis zu zwölf Monate pausiert. Ihre Versicherung wird während dieses Zeitraums prämienfrei weitergeführt. Haben Sie eine *ZUSATZVERSICHERUNG* eingeschlossen, besteht für diese für den Zeitraum der Beitragspause kein Versicherungsschutz. Nach der Beitragspause werden *HAUPT-* und *ZUSATZVERSICHERUNG* automatisch wieder in Kraft gesetzt und die

Beitragszahlung wieder aufgenommen.

Sie können während der *ANSPARPHASE* bis zu drei Mal Ihre Beitragszahlung pausieren. Voraussetzung für jede Beitragspause ist, dass zu Beginn der Beitragspause der *VERTRAGSWERT* mindestens einem halben Jahresbeitrag entspricht. Außerdem müssen zwischen jeder Beitragspause mindestens sechs Monate Beiträge gezahlt werden. Sie müssen nach einer Beitragspause keine Beiträge nachzahlen. Durch die nicht gezahlten Beiträge werden die Leistungen Ihres Vertrages reduziert. Wenn Sie dennoch die Beiträge nachzahlen möchten, können Sie dies durch eine einmalige Zuzahlung (siehe § 17), eine Erhöhung Ihrer Beiträge (siehe § 15) oder durch eine mit uns vereinbarte Ratenzahlung erreichen.

Während der Prämienfreistellung reduziert sich der *VERTRAGSWERT* um die monatliche Entnahme der Verwaltungskosten (siehe § 27 Absatz 4).

Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor Beginn der nächsten *VERSICHERUNGSPERIODE* (bei monatlicher Zahlweise zum nächsten Monatsersten) in *TEXTFORM* zugegangen sein.

Haben Sie planmäßige Beitragserhöhungen (siehe § 14) eingeschlossen, setzen diese für den Zeitraum der Beitragspause aus und werden automatisch zum nächsten *VERSICHERUNGSJAHR* wieder ausgeführt.

Außerplanmäßige Beitragserhöhungen (siehe § 15) und Zuzahlungen (siehe § 17) sind während der Beitragspause nicht möglich.

Beitragsstundung

- (2) Bei kurzfristigen Zahlungsschwierigkeiten haben Sie einen Anspruch auf Stundung der Beiträge, wenn Ihr Vertrag bereits drei Jahre besteht, d.h. Sie setzen die Beitragszahlung aus und zahlen sie später nach. Eine Beitragsstundung ist längstens für zwölf Monate, bei mehrmaliger Stundung der Beiträge insgesamt für maximal vierundzwanzig Monate während der gesamten *ANSPARPHASE* möglich. Eine Stundung hat den Vorteil, dass Ihr Versicherungsschutz während des Stundungszeitraumes in vollem Umfang aufrechterhalten wird. Für eine Stundung der Beiträge ist eine gesonderte Vereinbarung mit uns erforderlich.

Haben Sie planmäßige Beitragserhöhungen (siehe § 14) eingeschlossen, setzen diese für den Stundungszeitraum aus und werden automatisch zum nächsten *VERSICHERUNGSJAHR* wieder ausgeführt.

Außerplanmäßige Beitragserhöhungen (siehe § 15) und Zuzahlungen (siehe § 17) sind während der Beitragsstundung nicht möglich.

Weitere Möglichkeiten

- (3) Darüber hinaus werden wir Sie bei Zahlungsschwierigkeiten auf Wunsch über weitere Möglichkeiten informieren, wie Sie Ihren Versicherungsschutz erhalten können.

§ 25 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?

Kündigung

- (1) Sie können Ihren Vertrag jederzeit zum Ende der laufenden *VERSICHERUNGSPERIODE* (siehe § 12 Absatz 3) in *TEXTFORM* kündigen. Sie können Ihren Vertrag auch teilweise kündigen, wenn der *VERTRAGSWERT* (siehe § 2 Absatz 2 Buchstabe a)) nach der teilweisen Kündigung noch mindestens 1.500 EUR beträgt.

Nach dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN* können Sie nicht mehr kündigen.

Bei teilweiser Kündigung gelten die folgenden

Regelungen nur für den gekündigten Vertragsteil.

Auszahlungsbetrag

(2) Wir zahlen nach Ihrer Kündigung

- den Rückkaufswert (Absätze 3 und 5),
- vermindert um einen Abzug (Absatz 4).

Beitragsrückstände werden von dem Auszahlungsbetrag abgezogen.

Rückkaufswert

(3) Bei Kündigung zahlen wir den Rückkaufswert nach § 169 VVG. Der Rückkaufswert ist der zum Ende der laufenden *VERSICHERUNGSPERIODE* vorhandene *VERTRAGSWERT* (siehe § 2 Absatz 2 Buchstabe a)). Der Ermittlung des Wertes des *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* legen wir dabei den von Ihnen angegebenen Kündigungstermin nach Absatz 1 zugrunde. Ist dies kein *BÖRSENTAG*, legen wir den nächstfolgenden *BÖRSENTAG* zugrunde. Ist der von Ihnen angegebene Kündigungstermin bei Eingang des Kündigungsschreibens verstrichen oder haben Sie keinen Zeitpunkt genannt, gilt als Kündigungstermin der dritte *BÖRSENTAG* nach Eingang des Kündigungsschreibens.

Abzug

(4) Von dem nach Absatz 3 ermittelten Wert nehmen wir bei einer vollständigen Kündigung einen Abzug vor. Eine Tabelle über die Höhe des Abzugs in Euro finden Sie in den Informationen zum Versicherungsangebot.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen wird. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen.

Bei Ihrem Vertrag handelt es sich um ein Produkt, bei dem die Höhe der Rente von der Wertentwicklung von Fonds abhängt. Für den Todesfall garantieren wir jedoch eine Mindestleistung. Daneben übernehmen wir – je nach Vereinbarung – weitere Risiken, zum Beispiel im Fall einer Rentenversicherung das Langlebkeitsrisiko oder im Rahmen von *ZUSATZVERSICHERUNGEN*. So haben wir im Versicherungsschein das Verhältnis zwischen *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABEN* und Rente (*RENTENFAKTOR*) zum Zeitpunkt der Umwandlung des *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* in eine Rente verbindlich festgelegt. Wir dürfen diese Leistungsversprechen nur unter Berücksichtigung angemessener versicherungsmathematischer Annahmen abgeben.

Beiträge und Leistungen werden unter der Annahme berechnet, dass der Vertrag nicht vorzeitig beendet wird. Die durch eine Kündigung entstehenden Belastungen für den Bestand müssen daher von den kündigenden *VERSICHERUNGSNEHMERN* getragen werden. Würden diese Kosten dagegen allen *VERSICHERUNGSNEHMERN* in Rechnung gestellt, könnte der Versicherungsschutz nur ungleich teurer angeboten werden.

Wesentliches Kriterium ist schließlich der Gedanke der Risikogemeinschaft. Dies bedeutet, dass wir sowohl bei der Produktkalkulation als auch bei Gestaltung und Durchführung des Vertrages stets darauf achten, dass die Belange der Gesamtheit der *VERSICHERUNGSNEHMER* gewahrt werden.

Um die durch eine Kündigung entstehenden Belastungen für den Bestand auszugleichen, nehmen wir einen Abzug von dem Rückkaufswert vor. Bei der Kalkulation des Abzugs haben wir folgende Umstände berücksichtigt:

Veränderungen der Risikolage

Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert

darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus *VERSICHERUNGSNEHMERN* mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Vertragskündigung kein Nachteil entsteht.

Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital

Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle *VERSICHERUNGSNEHMER* die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

Kündigen Sie Ihren Vertrag nur teilweise, werden Kosten berechnet. Die Kosten werden im Verhältnis der Werte der einzelnen Teildeckungskapitale dem *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABEN* entnommen. Im Übrigen gilt § 28 entsprechend.

Kein Abzug in der Abrufphase

Der Abzug entfällt stets in der Abrufphase (siehe § 23 Absatz 1).

Herabsetzung des Rückkaufswertes im Ausnahmefall

(5) Wir sind nach § 169 Absatz 6 VVG berechtigt, den nach Absatz 3 ermittelten Wert angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der *VERSICHERUNGSNEHMER*, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Überschussbeteiligung

(6) Haben Sie während der *ANSPARPHASE* die Sicherungsoption gewählt (siehe § 22) oder sind Teile Ihres *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* im Rahmen des Ablaufmanagements (siehe § 30) zum Zeitpunkt der Kündigung bereits in das *KONVENTIONELLE SICHERUNGSVERMÖGEN* übertragen worden, gilt zusätzlich:

Für die Ermittlung des Auszahlungsbetrages bei vollständiger Kündigung setzt sich die Überschussbeteiligung zusammen aus:

- den dem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteilen, soweit sie nicht in dem nach den Absätzen 4 und 5 berechneten Betrag enthalten sind,
- dem Schlussüberschussanteil nach § 3 Absatz 5 Buchstabe b) und
- den dem Vertrag zuzuteilenden *BEWERTUNGSRESERVEN* (siehe § 3 Absatz 5 Buchstabe b)), soweit bei Kündigung vorhanden.

Bei einem Vertrag mit laufender Beitragszahlung ist der Rückkaufswert mindestens der *VERTRAGSWERT*, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss-

und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt. In jedem Fall beachten wir die aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (siehe § 27 Absatz 2 Satz 4). Dies gilt nicht für die aus einer Zuzahlung gebildeten Werte, da der Zuzahlung die auf sie entfallenden Abschlusskosten sofort in voller Höhe entnommen werden (siehe § 27 Absatz 5).

In der Anfangszeit Ihres Vertrages ist wegen der Verrechnung von Kosten, insbesondere der Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 27), nur ein geringerer Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht daher auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge. Nähere Informationen zur Höhe des Rückkaufswerts, des Abzugs und des Auszahlungsbetrags können Sie der Tabelle entnehmen, die Bestandteil der Informationen zum Versicherungsangebot ist.

- (7) Den Auszahlungsbetrag erbringen wir grundsätzlich in Geld.

Keine Beitragsrückzahlung

- (8) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.
- (9) Haben Sie *ZUSATZVERSICHERUNGEN* eingeschlossen, enden diese bei Kündigung der *HAUPTVERSICHERUNG*, gegebenenfalls mit Auszahlung eines Rückkaufswertes. Weitere Informationen entnehmen Sie den Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-*ZUSATZVERSICHERUNG*.

Bei einer Teilkündigung werden die Versicherungsleistungen entsprechend reduziert.

Eventuell verzögerte Auszahlung des Auszahlungsbetrags

- (10) Aufgrund der nicht zu leicht veräußernden Vermögensgegenstände kann es in seltenen Fällen dazu kommen, dass wir den Auszahlungsbetrag erst mit einer Verzögerung von 12 Monaten auszahlen können (siehe § 1 Absatz 2 Buchstabe b)).

§ 26 Wann können Sie Ihren Vertrag in eine PRÄMIENFREIE VERSICHERUNG umwandeln und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

- (1) Anstelle einer Kündigung nach § 25 Absatz 1 können Sie jederzeit zum Schluss der laufenden *VERSICHERUNGSPERIODE* (siehe § 12 Absatz 3) in *TEXTFORM* verlangen, vollständig oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Ihr Vertrag wird dann vollständig oder teilweise in eine *PRÄMIENFREIE VERSICHERUNG* umgewandelt. Nach der Umwandlung reduziert sich der *VERTRAGSWERT* um die monatliche Entnahme der Verwaltungskosten (siehe § 27 Absatz 4).

Haben Sie *ZUSATZVERSICHERUNGEN* eingeschlossen, prüfen Sie bitte, ob eine der in § 24 genannten Möglichkeiten besser zu Ihren Bedürfnissen passt.

Nach der Umwandlung haben Sie an sich nur innerhalb der ersten zwölf Monate nach Beitragsfreistellung Anspruch auf Wiederinkraftsetzung der *ZUSATZVERSICHERUNG*. In allen anderen Fällen können wir eine Wiederinkraftsetzung der *ZUSATZVERSICHERUNG* ablehnen oder an Bedingungen knüpfen, beispielsweise daran, dass sich der Gesundheitszustand der *VERSICHERTEN PERSON* seit Vertragsabschluss nicht verschlechtert hat. Details zu Wiederinkraftsetzungen finden Sie in Absatz 5.

- (2) Die prämienfreie Versicherungsleistung berechnen wir nach folgenden Gesichtspunkten:
- nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* für die Beitragskalkulation,

- für den Schluss der laufenden *VERSICHERUNGSPERIODE* und
- unter Zugrundelegung des Rückkaufswertes nach § 25 Absatz 3.

Ein Abzug (siehe § 25 Absatz 4) wird nicht erhoben.

Beitragsrückstände werden vom Rückkaufswert abgezogen.

- (3) Haben Sie die vollständige Umwandlung in eine *PRÄMIENFREIE VERSICHERUNG* verlangt und erreicht der Rückkaufswert nach § 25 Absatz 3 den Mindestbetrag von 1.500 EUR nicht, erhalten Sie den Auszahlungsbetrag nach § 25 Absatz 2. Beitragsrückstände werden vom Auszahlungsbetrag abgezogen. Eine teilweise Umwandlung in eine *PRÄMIENFREIE VERSICHERUNG* können Sie nur verlangen, wenn der fortzuzahlende Beitrag mindestens 600 EUR jährlich beträgt.
- (4) Bei einem Vertrag mit laufender Beitragszahlung ist in der Anfangszeit Ihres Vertrages der *VERTRAGSWERT* nach Prämienfreistellung in der Regel deutlich niedriger als die Summe der gezahlten Beiträge, da aus diesen Kosten, insbesondere Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 27), finanziert werden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der gezahlten Beiträge als *VERTRAGSWERT* zur Verfügung.

Wiederinkraftsetzung

- (5) Nach einer (teilweisen) Umwandlung in eine *PRÄMIENFREIE VERSICHERUNG* können Sie verlangen, die Beitragszahlung im ursprünglich vereinbarten Umfang wieder aufzunehmen. Die Wiederinkraftsetzung führt nicht dazu, dass der vor der Umwandlung bestehende Versicherungsschutz vollständig wiederhergestellt wird, da die nicht bezahlten Beiträge in der Zeit bis zur Wiederinkraftsetzung berücksichtigt werden müssen. Deshalb haben Sie die Möglichkeit, die in der Zeit der Beitragsfreistellung nicht entrichteten Beiträge in einer Summe nachzuentsrichten.

Haben Sie *ZUSATZVERSICHERUNGEN* eingeschlossen, steht das Recht gemäß Satz 1 unter folgenden Voraussetzungen, soweit die Wiederaufnahme der Beitragszahlung mehr als zwölf Monate nach Prämienfreistellung erfolgt:

- Ist der Vertrag ohne Gesundheitsprüfung zustande gekommen, gilt für den Zeitraum ab Wiederinkraftsetzung erneut eine Wartezeit von 3 Jahren (siehe § 12 Absatz 9 der Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-*ZUSATZVERSICHERUNG*). Während der Wartezeit ist keine außerplanmäßige Beitragserhöhung möglich (siehe § 15 Absatz 3).
- Ist der Vertrag mit Gesundheitsprüfung zustande gekommen, steht die Wiederinkraftsetzung des Vertrages unter dem Vorbehalt einer erneuten Gesundheitsprüfung (siehe § 12 Absatz 9 der Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-*ZUSATZVERSICHERUNG*).

Die Wiederinkraftsetzung erfolgt mit den für Ihren Vertrag beim Abschluss vereinbarten *RECHNUNGSGRUNDLAGEN*.

§ 27 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

- (1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind in Ihren Beitrag einkalkuliert. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten.

Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Zu den übrigen Kosten

gehören insbesondere die Verwaltungskosten.

Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten können Sie dem Kostenausweis nach § 2 VVG-InfoV entnehmen, der Bestandteil Ihrer Vertragsunterlagen ist.

Abschluss- und Vertriebskosten

- (2) Wir wenden auf Ihren Vertrag für einen Teil der Abschluss- und Vertriebskosten das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung (Zillmerverfahren) an. Dies bedeutet, dass wir die ersten Beiträge zur Tilgung dieses Teils der Abschluss- und Vertriebskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für den Teil der ersten Beiträge, der für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen *VERSICHERUNGSPERIODE* und aufgrund von gesetzlichen Regelungen für die Bildung einer *DECKUNGSRÜCKSTELLUNG* nach § 25 Absatz 2 RechVersV in Verbindung mit § 169 Absatz 3 VVG bestimmt ist. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt.

Die darüberhinausgehenden Abschluss- und Vertriebskosten erheben wir über die gesamte Beitragszahlungsdauer.

Das Zillmerverfahren erspart Finanzierungskosten und führt deshalb bei Zahlung aller vereinbarten Beiträge zu einer höheren Rente bzw. Kapitalabfindung. Jedoch wirkt es sich nachteilig auf die Höhe des Rückkaufswerts und der prämienfreien Rente aus, vor allem dann, wenn Sie Ihren Vertrag frühzeitig kündigen oder frühzeitig in eine *PRÄMIENFREIE VERSICHERUNG* umwandeln. Wegen der Zillmerung ist in einer Anfangszeit nur ein Mindestwert (siehe Absatz 3) vorhanden. Wie lange diese Anfangszeit dauert, hängt von der individuellen Beitragszahlungsdauer Ihres Vertrags ab und kann deshalb nicht allgemeingültig angegeben werden. Auch in der Zeit danach kann der Rückkaufswert bzw. die prämienfreie Rente geringer sein als nach anderen Verrechnungsverfahren. Nähere Informationen zu den Rückkaufswerten und prämienfreien Renten können Sie der im Versicherungsschein abgedruckten Tabelle zu den Garantiewerten entnehmen.

- (3) Im Fall einer Kündigung erhalten Sie als Rückkaufswert mindestens einen Betrag, der dem *VERTRAGSWERT* entspricht, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung des aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersatzes angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten 5 Jahre der Beitragszahlungsdauer ergibt (sogenannter Mindestwert). Bei einer Umwandlung in eine *PRÄMIENFREIE VERSICHERUNG* steht mindestens dieser Wert für die Berechnung der prämienfreien Rente zur Verfügung.

Bei einer Kündigung in den ersten fünf Vertragsjahren werden die darüberhinausgehenden Abschluss- und Vertriebskosten bei der Berechnung des Rückkaufswerts nicht angesetzt.

Übrige Kosten

- (4) Die übrigen Kosten werden über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt.

Zuzahlung

- (5) Bei einer Zuzahlung werden von uns die Abschluss- und Vertriebskosten bei Zuzahlungseingang vollständig mit dieser verrechnet. Die übrigen Kosten werden von uns über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt.

§ 28 Welche anlassbezogenen Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

- (1) In folgenden Fällen stellen wir Ihnen pauschal anlassbezogene Kosten gesondert in Rechnung:

- Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein oder einen Nachtrag,
- schriftliche Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen,
- Mahnungen und/oder Kündigung wegen Verzugs von Folgebeiträgen,
- Rückläufer im *LASTSCHRIFTVERFAHREN*,
- Durchführung von Vertragsänderungen,
- Bearbeitung von Abtretungen oder Verpfändungen,
- Vereinbarung eines Verwertungsausschlusses bzw. eines Verfügungsverzichts nach Vertragsabschluss,
- gebührenpflichtigen Auskünften, die von öffentlichen Stellen im Zuge der Leistungsabwicklung eingeholt werden müssen,
- Kapitalabfindung der Rentenzahlungen innerhalb einer Rentengarantiezeit,
- Übertragung von Anteilen eines Fonds anstelle eines Geldwertes im Leistungsfall,
- teilweise Vertragskündigung,
- ab dem dreizehnten Fondswechsel innerhalb eines *VERSICHERUNGSAHRES* gem. § 19 Absatz 3.

Die Höhe der Kosten können Sie der Kostentabelle über anlassbezogene Kosten entnehmen, die Sie in der Verbraucherinformation, dort im Kostenausweis nach § 2 VVG-InfoV finden.

- (2) Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale, an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.
- (3) Die Höhe der Kosten kann von uns nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches, BGB) für die Zukunft geändert werden. Die jeweils aktuelle Kostentabelle können Sie jederzeit bei uns anfordern.

§ 29 Was ist die FONDSGEBUNDENE AUSZAHLUNGSPHASE?

- (1) Sie müssen sich spätestens drei Monate vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* entscheiden, ob Sie anstelle der Zahlung einer lebenslangen Rente die Auszahlung des Kapitals wünschen (siehe § 31).

- (2) Mit der *FONDSGEBUNDENEN AUSZAHLUNGSPHASE* bieten wir Ihnen zusätzlich die Möglichkeit, dass Sie vor dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN* und noch während der *ANSPHASE* monatliche Auszahlungen aus Ihrem *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABEN* erhalten. Mit Beginn der *FONDSGEBUNDENEN AUSZAHLUNGSPHASE* endet die Beitragszahlung; Ihr *FONDSGEBUNDENES VERTRAGSGUTHABEN* nimmt jedoch weiterhin an den Kursentwicklungen teil. Der vereinbarte *RENTENZAHLUNGSBEGINN* verschiebt sich auf das Ende der *FONDSGEBUNDENEN AUSZAHLUNGSPHASE*.

Die monatliche Auszahlung muss mindestens 50 EUR und darf höchstens ein Prozent des Werts Ihres *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* zum Beginn der *FONDSGEBUNDENEN AUSZAHLUNGSPHASE* betragen. Die Höhe der Auszahlung können Sie zweimal pro Jahr ändern.

Der Beginn der *FONDSGEBUNDENEN AUSZAHLUNGSPHASE* ist frühestens nach Vollendung des 62. Lebensjahres der *VERSICHERTEN PERSON* möglich. Die Dauer muss mindestens fünf Jahre betragen und die *FONDSGEBUNDENE*

AUSZAHLUNGSPHASE endet spätestens mit Vollendung des 88. Lebensjahres der *VERSICHERTEN PERSON*. Ihre Erklärung muss uns spätestens drei Monate vor dem vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* und mindestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn unter Nennung des Beginns, sowie des Auszahlungsbetrages in *TEXTFORM* zugegangen sein.

Haben Sie ZUSATZVERSICHERUNGEN eingeschlossen beachten Sie bitte, dass diese mit Beginn der FONDSGEBUNDENEN AUSZAHLUNGSPHASE enden.

- (3) Während der *FONDSGEBUNDENEN AUSZAHLUNGSPHASE* erhalten Sie monatliche Auszahlungen. Wir entnehmen hierfür Ihrem *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABEN* den Auszahlungsbetrag zuzüglich Kosten (siehe Absatz 4) und gegebenenfalls von uns abzuführende Steuer. Setzt sich das *FONDSGEBUNDENE VERTRAGSGUTHABEN* aus Anteileneinheiten mehrerer Fonds zusammen, entnehmen wir den Auszahlungsbetrag entsprechend anteilig. Dabei wird der Wert einer Anteileneinheit am *MONATSULTIMO* des Vormonats zugrunde gelegt.
- (4) Für die Einrichtung der *FONDSGEBUNDENEN AUSZAHLUNGSPHASE* erheben wir eine einmalige Gebühr in Höhe von 30 EUR. Während der *FONDSGEBUNDENEN AUSZAHLUNGSPHASE* erheben wir die vertraglich vereinbarten Verwaltungskosten (siehe § 27 Absatz 4) sowie Kosten in Höhe von 0,5 % der vereinbarten monatlichen Auszahlung.
- (5) a) Nach Ablauf der *FONDSGEBUNDENEN AUSZAHLUNGSPHASE* erhalten Sie aus dem dann vorhandenen *VERTRAGSWERT* eine lebenslange Rente nach § 2 Absatz 1. Die Option auf eine Kapitalabfindung gemäß § 2 Absatz 5 besteht auch zu diesem Zeitpunkt.

Sie können die *FONDSGEBUNDENE AUSZAHLUNGSPHASE* auch jederzeit zum nächsten Monatsersten beenden. Ihre Erklärung muss uns mit einer Frist von 10 Tagen zum nächsten Monatsersten in *TEXTFORM* zugegangen sein. Nach der Beendigung stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Sie können den *RENTENZAHLUNGSBEGINN* nach vorne legen (siehe § 23 Absätze 1 und 2) oder
- Ihren Vertrag bis zum vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* prämienfrei weiterführen, solange Ihr *FONDSGEBUNDENES VERTRAGSGUTHABEN* mehr als 1.500 EUR beträgt oder
- Ihren Vertrag wieder in Kraft setzen und die Beitragszahlung wieder aufnehmen. Eine Dynamisierung des Beitrags nach § 14 ist nicht möglich.

b) Folgende Gestaltungsmöglichkeiten sind während der *FONDSGEBUNDENEN AUSZAHLUNGSPHASE* nicht möglich:

- Anlaufmanagement (siehe § 17 Absatz 3),
- Sicherungsoption (siehe § 22) und
- Ablaufmanagement (siehe § 30).

- (6) Wenn die *VERSICHERTE PERSON* während der *FONDSGEBUNDENEN AUSZAHLUNGSPHASE* stirbt, zahlen wir als Todesfallleistung den *VERTRAGSWERT*. Die Ermittlung des *VERTRAGSWERTS* nehmen wir gemäß § 2 Absatz 2 Buchstabe a) vor. Auszahlungen, die wir zwischen dem Todestag und der Meldung des Todesfalls an uns vorgenommen haben, werden von der so ermittelten Leistung in Abzug gebracht.
- (7) Es kann vorkommen, dass die *FONDSGEBUNDENE AUSZAHLUNGSPHASE* vorzeitig endet, weil das *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABEN* aufgebraucht ist. In diesem Fall endet Ihr Vertrag.

§ 30 Was ist unser Ablaufmanagement und wie können Sie dieses nach Versicherungsbeginn einschließen?

- (1) Je mehr sich Ihr Vertrag dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN* nähert, umso stärker können die negativen Auswirkungen von Kursschwankungen auf das bisher gebildete *FONDSGEBUNDENE VERTRAGSGUTHABEN* sein. Mit unserem gebührenfreien Ablaufmanagement können Sie diese Risiken reduzieren.

Dabei schichten wir monatlich Anteile Ihres *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* in eine risikoarme Anlage um. Sie können bestimmen, ob die Umschichtung

- entweder in unser *KONVENTIONELLES SICHERUNGSVERMÖGEN* oder
- in einen von uns ausgewählten risikoarmen Fonds erfolgen soll.

Als risikoarmen Fonds wählen wir einen Fonds, der nach unseren Erwartungen nur geringen Wertschwankungen unterliegen wird. Dennoch kann ein Wertverlust nicht vollständig ausgeschlossen werden und Sie tragen weiterhin das Risiko von Kursschwankungen. Diesem Risiko können Sie entgegenwirken, wenn sie die Umschichtung in unser *KONVENTIONELLES SICHERUNGSVERMÖGEN* wählen. Der in das *KONVENTIONELLE SICHERUNGSVERMÖGEN* übertragene Teil bildet das *KONVENTIONELLE VERTRAGSGUTHABEN*. Auf das *KONVENTIONELLE VERTRAGSGUTHABEN* gewähren wir keinen Garantiezins. Sofern Zinsüberschüsse anfallen, schreiben wir diese Ihrem *KONVENTIONELLEN VERTRAGSGUTHABEN* monatlich gut (siehe § 3 Absatz 5 Buchstabe b)). Ihr *KONVENTIONELLES VERTRAGSGUTHABEN* unterliegt keinen Kursschwankungen.

Sie können das Ablaufmanagement bei Vertragsabschluss oder nachträglich einschließen. Für die Dauer des Ablaufmanagements können sie zwischen zwölf Monaten und fünf Jahren wählen und diese bis zum ursprünglich gewählten Beginn des Ablaufmanagements anpassen. Eine Änderung der Dauer nach Beginn des Ablaufmanagements ist nicht mehr möglich. Das Ablaufmanagement darf frühestens fünf Jahre vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* beginnen. Ihre Erklärung zum nachträglichen Einschluss muss uns spätestens zehn Tage zum nächsten Monatsersten, unter Angabe der Dauer und der Anlage, in welche die Umschichtung erfolgen soll, in *TEXTFORM* zugegangen sein. Falls das Ablaufmanagement zwischenzeitlich beendet wurde (siehe Absatz 3), können Sie es nachträglich bis zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* wieder einschließen.

- (2) Das Ablaufmanagement erfolgt kursunabhängig zu Beginn eines jeden Monats. Die Umschichtung erfolgt dabei anteilig, in Abhängigkeit von der Restlaufzeit in Monaten, bis zum vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* (Beispiel: Bei einer Restlaufzeit von 36 Monaten schichten wir monatlich 1/36 des *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* um). Das bedeutet zum Ende des Ablaufmanagements ist Ihr *FONDSGEBUNDENES VERTRAGSGUTHABEN* vollständig in der von Ihnen gewählten Anlage investiert. Reduzieren Sie den Beitrag (siehe § 16), leisten Sie Zahlungen (siehe § 17 Absätze 1 und 2) oder lassen Sie sich Geld auszahlen (siehe § 18) wird dies bei der Berechnung der Anteile berücksichtigt.
- (3) a) Sie können das Ablaufmanagement jederzeit zum nächsten Monatsersten beenden. Ihre Erklärung muss uns mit einer Frist von 10 Tagen zum nächsten Monatsersten in *TEXTFORM* zugegangen sein.

Haben Sie sich für die Umschichtung in den risikoarmen Fonds entschieden, können Sie das bereits umgeschichtete Fondsguthaben durch einen Fondswechsel (siehe § 19 Absatz 1 Buchstabe b)) aus dem risikoarmen Fonds in die freie Fondsanlage zurück schichten (Shift).

Haben Sie sich für die Umschichtung in unser

KONVENTIONELLES SICHERUNGSVERMÖGEN entschieden, ist eine Umschichtung nicht mehr möglich und das bereits umgeschichtete FONDSGEBUNDENE VERTRAGSGUTHABEN verbleibt im KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGEN.

b) Verlegen Sie ihren ursprünglichen *RENTENZAHLUNGSBEGINN* (siehe § 23), während des Ablaufmanagements beachten Sie bitte:

- Das Ablaufmanagement wird automatisch beendet, wenn Sie den *RENTENZAHLUNGSBEGINN* um mehr als fünf Jahre nach hinten verlegen.
- Verlegen Sie den *RENTENZAHLUNGSBEGINN* um weniger als fünf Jahre, verlängert sich das Ablaufmanagement bis zum vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN*; die anteilige Umschichtung (siehe Absatz 2) wird angepasst.
- Das Ablaufmanagement wird automatisch beendet, wenn Sie den *RENTENZAHLUNGSBEGINN* nach vorne verlegen. Für die Berechnung der Rente (siehe § 2 Absätze 2 und 3) ist der dann vorhandene *VERTRAGSWERT* maßgebend.

c) Das Anlaufmanagement (siehe § 17 Absatz 3) ist während des Ablaufmanagements nicht möglich.

Eine Umschichtung im Rahmen der Sicherungsoption (siehe § 22), sowie eine *FONDSGEBUNDENE AUSZAHLUNGSPHASE* (siehe § 29) ist während des Ablaufmanagements nicht mehr möglich.

§ 31 Wann müssen Sie sich spätestens für eine vollständige oder teilweise Kapitalabfindung entscheiden?

Sie können anstelle der Rente eine einmalige Leistung (vollständige Kapitalabfindung) oder eine teilweise Kapitalabfindung wählen (siehe § 2 Absatz 5). Vor dem vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* erhalten Sie von uns ein Schreiben, in dem wir Sie ausführlich über ihr Wahlrecht informieren. Bis spätestens drei Monate vor dem vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* muss uns Ihre Wahl in *TEXTFORM* zugegangen sein. Haben Sie eine Rentengarantiezeit von weniger als fünf Jahren oder keine Todesfallkapitalleistung eingeschlossen, können Sie uns Ihre Wahl bis spätestens drei Jahre vor dem vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* mitteilen.

Für eine vollständige Kapitalabfindung gilt:

- Die *VERSICHERTE PERSON* muss den vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* erleben.
- Der Vertrag endet zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* mit Zahlung der Kapitalabfindung.

Für eine teilweise Kapitalabfindung gilt:

- Die nach der teilweisen Kapitalabfindung auszuzahlende Teilrente muss mindestens 50 EUR betragen.
- Die *VERSICHERTE PERSON* muss den vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* erleben.
- Der im Vertrag verbleibende *VERTRAGSWERT* wird zur Bildung einer lebenslangen Rente verwendet.

§ 32 Wann müssen Sie uns spätestens den Wechsel der Überschussverwendung im Rentenbezug mitteilen?

Zu Vertragsbeginn legen Sie eine Verwendung der Überschüsse im Rentenbezug fest (siehe § 3 Absatz 6). Vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* können Sie die Überschussverwendung noch ändern.

Bis spätestens einen Monat vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* muss uns der Änderungswunsch der Überschussverwendungsart in *TEXTFORM* zugegangen sein.

Sie können zwischen drei Arten der Überschussverwendung wählen:

- Dynamische Rentenerhöhung,

- Gewinnrente mit Dynamik oder
- Fallende Gewinnrente.

Nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN* können Sie nicht mehr zwischen den Überschussverwendungsarten wechseln.

§ 33 Wann müssen Sie uns spätestens Änderungen der Todesfallleistung für den Rentenbezug mitteilen?

Zu Vertragsbeginn legen Sie eine Todesfallleistung für den Rentenbezug fest (siehe § 2 Absatz 10). Vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* können Sie die Todesfallleistung für den Rentenbezug noch ändern.

Bis spätestens drei Monate vor dem vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* müssen uns die Änderungen der Todesfallleistung in *TEXTFORM* zugegangen sein. Haben Sie eine Rentengarantiezeit von weniger als fünf Jahren oder keine Todesfallkapitalleistung eingeschlossen, können Sie Änderungen der Todesfallleistung spätestens drei Jahre vor dem vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* mitteilen.

Folgende Änderungen sind möglich:

- Sie können die Rentengarantiezeit bis auf die maximale steuerlich als Leibrente anerkannte Dauer verlängern;
- Sie können die Rentengarantiezeit verkürzen;
- statt einer Rentengarantiezeit können Sie eine Rückzahlgarantie wählen oder
- statt einer Rückzahlgarantie können Sie eine Rentengarantiezeit wählen.

Nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN* können Sie keine Änderungen mehr an der Todesfallleistung vornehmen.

§ 34 Welche Informationen erhalten Sie während der ANSPARPHASE und wie können Sie den Wert Ihres Vertrages erfahren?

(1) Wir informieren Sie jährlich über

- die Verwendung der gezahlten Beiträge,
- den Wert der Anteilseinheiten,
- den *VERTRAGSWERT*,
- die im abgelaufenen *VERSICHERUNGSJAHR* angefallenen tatsächlichen Kosten sowie
- die erwirtschafteten Erträge.

Bis zum Beginn der *RENTENPHASE* informieren wir Sie außerdem jährlich über das nach Abzug der Kosten zu Beginn der Rentenzahlung voraussichtlich zur Verfügung stehende Gesamtkapital.

Mit der jährlichen Information werden Sie auch darüber unterrichtet, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der gezahlten Beiträge berücksichtigen.

(2) Auf Wunsch teilen wir Ihnen den Wert Ihres Vertrages jederzeit mit.

§ 35 Was gilt, wenn sich Ihre Postanschrift und/oder Ihr Name ändern?

Eine Änderung Ihres Namens oder Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung (z. B. Setzen einer Zahlungsfrist) mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Vertrag für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

§ 36 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

- (1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Vertragsabschluss,
- bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
- auf Nachfrage

unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich sind.

- (2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers

maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz. Welche Umstände dies nach der derzeitigen Gesetzeslage im Einzelnen sind, können Sie der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung oder dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz entnehmen.

- (3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- und ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

- (4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt so lange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 37 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 38 Wo ist der Gerichtsstand und an wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

- (1) Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.
- (2) Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem

Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Versicherungsombudsmann e.V.

- (4) Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Versicherungsombudsmann e.V. wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon: 08003696000
Fax: 08003699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Versicherungsombudsmann e.V. ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsaufsicht

- (5) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

- (6) Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Unser Beschwerdemanagement

- (7) Unabhängig hiervon können Sie sich auch jederzeit an uns wenden. Falls Sie sich über das Produkt, den Vermittler oder das Versicherungsunternehmen beschweren möchten, können Sie unsere Hotline unter 089/6787-4444 anrufen. Sie können die Beschwerde auch über unsere Internetseite www.diebayerische.de, Rubrik Beschwerdemanagement oder per Brief (die Bayerische, Beschwerdemanagement, Thomas-Dehler-Straße 25, 81737 München) bei uns einreichen.

Wichtige Hinweise zum Teilfonds Pangaea Life Umbrella S.A., SICAV-RAIF - Blue Energy

(Stand 01/2026)

Welche Anlagestrategie und Anlagepolitik verfolgt der Teilfonds Pangaea Life Umbrella S.A., SICAV-RAIF - Blue Energy?

Der Teilfonds wird im Hinblick auf § 125 VAG nur in Vermögensgegenstände investieren, die im Anlagekatalog des § 2 Abs. 4 Investmentgesetz in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung, ausgenommen Geld, genannt sind.

Die Anlagestrategie des Teilfonds entspricht der Anlagestrategie eines Infrastrukturfonds im Sinne der von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) erstellten Leitlinien zu Berichtspflichten (Referenznummer ESMA/2013/1339).

Der Teilfonds investiert grundsätzlich nur in Projekte, die den Klimaschutz fördern, also in

- Photovoltaik
- Windenergie
- Wasserkraft
- Forstwirtschaft
- Energieeffizienz
- Energiespeicher.

Die Vermögensgegenstände, in die der Teilfonds investiert, müssen im Zeitpunkt des Erwerbs den Principles for Responsible Investments (PRI) und den Environmental, Social and Corporate Governance (ESG) Grundsätzen (jeweils entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Vereinten Nationen) entsprechen.

An erster Stelle steht dabei der Ausschluss von Investitionen, die nachweislich klimaschädlich sind und Natur und Mensch ausbeuten. Deshalb investiert der Teilfonds nicht in:

- Erzeugung von Atomenergie
- Herstellung von Kriegswaffen und Militärgütern
- Herstellung von und Handel mit umwelt- und gesundheitsschädigenden Technologien und Produkten
- Ausbeutung von Flora, Fauna, Meeren und Böden (Raubbau)
- Verschwendung von natürlichen Ressourcen (Wasser, Bodenschätzen, Energie)
- Verstöße gegen Umweltrecht, Naturschutzgesetze oder internationale Konventionen zum Schutz der Umwelt
- Giftmülltransporte und -exporte
- grüne Gentechnik
- Tierversuche (über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus)
- Ausbeuterische Kinderarbeit und weitere Verstöße gegen die Kernarbeitsnormen der ILO (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Beseitigung der Zwangsarbeit, Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf)
- Zerstörung der Lebensgrundlagen indigener Völker
- Korruption und Bestechung
- Artwidrige Tierhaltung (Massentierhaltung)
- Kontroverse Formen des Glücksspiels
- Pornografie

Welche Risiken bestehen bei der Anlage in den Teilfonds Pangaea Life Umbrella S.A., SICAV-RAIF - Blue Energy?

Im Folgenden stellen wir Ihnen einige spezifische Risiken des institutionellen Teilfonds Pangaea Life Umbrella S.A., SICAV-RAIF - Blue Energy dar. Die Auswahl der Risiken erfolgte beispielhaft und ungeachtet ihrer jeweiligen Gewichtung. Diese Aufstellung ist nicht erschöpfend und es könnte noch weitere Erwägungen und Risiken geben, die bezüglich einer Anlage zu berücksichtigen sind.

(a) Risiken im Zusammenhang mit der Erwerbs-, Entwicklungs- und/oder Bauphase

Investitionen durch den Teilfonds der Gesellschaft können direkt oder indirekt, durch lokale oder ausländische Gesellschaften vorgenommen werden. Letztere können Anlagen zur Energieerzeugung bzw. -verteilung bauen bzw. erneuern oder von Dritten erwerben. Hieraus ergeben sich zahlreiche Risiken für den Teilfonds der Gesellschaft, die sich aus den Tätigkeiten dieser Gesellschaften ergeben.

(b) Risiken der Betriebsphase

- Risiko der technisch bedingten Betriebsunterbrechung/technisch bedingter Betriebsausfall
- Risiken der allgemeinen technischen Konzeption der Anlagen
- Risiko der Abweichung von den prognostizierten Energieerträgen
- Meteorologische Risiken
- Risiko mangelnder technischer Verfügbarkeit
- Risiko der Verringerung des Wirkungsgrads bzw. der Degradation
- Risiko der Zerstörung bzw. Beschädigung von Anlagen
- Netzanschlussrisiken
- Risiko bzgl. staatlicher Subventionen und Anreize
- Verkehrssicherungspflichten

(c) Risiken zum Nutzungsende

Nach der Beendigung der Betriebsphase sind die Anlagen gegebenenfalls zurückzubauen und die Flächen in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Bislang gibt es nur begrenzte Information und Erfahrung bzgl. der Stilllegung und des Rückbaus von Anlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien. Außerdem können durch den Rückbau, die Entsorgung und der Wiederherstellung des Ursprungszustandes unvorhersehbare Kosten entstehen.

(d) Risiken im Zusammenhang mit offshore Investitionen in Erneuerbare Energien (EE) - Assets

Während aller vorangehend genannten Phasen können besondere Risiken auftreten, wenn das jeweilige EE-Asset offshore errichtet und betrieben wird. Offshore Investitionen werden allgemein mit einem höheren allgemeinen, ökonomischen, technischen und umweltbezogenen Risiko assoziiert. Das gilt im Besonderen, wenn sich das EE-Asset noch in der Bauphase befindet. Beispielsweise stehen bei offshore Investments keine langjährigen Erfahrungswerte und Daten zur Verfügung. Die eingesetzten Techniken und Materialien sind teilweise verhältnismäßig neu. Diese sind zudem allgemein härteren und unvorhersehbaren Bedingungen ausgesetzt. Sie können auch besonderen Unfällen und Schäden, wie etwa Zusammenstößen mit Schiffen, ausgesetzt sein. Der Betrieb von offshore Anlagen kann allgemein teurer sein.

(e) Blind Pool Risiko

Die konkreten Vermögensgegenstände stehen teilweise noch nicht fest (sogenannter "Blind Pool"). Es besteht das Risiko, dass geeignete Vermögensgegenstände grundsätzlich nicht in genügendem Umfang oder in einem zu geringen Umfang zu attraktiven oder wirtschaftlich sinnvollen Konditionen am Markt erhältlich sind. Schlechte Erwerbskonditionen können dazu führen, dass das tatsächliche Ergebnis des Teilfonds der Gesellschaft schlechter ausfällt als erwartet. Sollten keine Investitionsobjekte zu vertretbaren Konditionen mehr zu erwerben sein, könnte die geplante Anlagestrategie nicht mehr durchgeführt bzw. umgesetzt werden.

(f) Liquiditäts- und Marktrisiko

Investitionen in EE-Assets sind verhältnismäßig illiquide. EE-Assets können schwierig oder gar nicht veräußerbar sein. Ein Verkauf kann daher auch zu Preisen erfolgen, die als nicht wertangemessen eingeschätzt werden. Wegen der Illiquidität der Vermögensgegenstände kann der Teilfonds der Gesellschaft nur eingeschränkt kurzfristig auf Marktveränderungen reagieren. Die Marktpreise, soweit vorhanden, für solche Investitionen in EE-Assets neigen dazu, volatil zu sein und können nicht leicht ermittelt werden. Der Teilfonds der Gesellschaft ist daher einem Preisbestimmungsrisiko ausgesetzt. Der Kauf und Verkauf illiquider Vermögensgegenstände ist typischerweise auch zeit- und kostenintensiver. Beschränkt verfügbare Anlagen können in der Regel nur zu einem geringeren Preis veräußert werden.

(g) Allgemeines Investmentrisiko

Der Teilfonds der Gesellschaft steht mit anderen Investoren, die vergleichbare Investitionen in EE-Assets vornehmen, im Wettbewerb. Der Erfolg des Teilfonds der Gesellschaft hängt maßgeblich davon ab, ob es ihm gelingt, geeignete Investitionen zu identifizieren und diese auch erwerben zu können. Diese Möglichkeiten hängen auch von dem Teilfonds der Gesellschaft nicht steuerbaren Marktentwicklungen ab. Daher kann der Teilfonds der Gesellschaft dem Risiko unterliegen, dass er keine Anlageinstrumente oder diese nur zu ungünstigen Bedingungen und Konditionen erwirbt. Zudem kann bei einem Verkauf der relevanten Anlageinstrumente eine ähnliche Situation auftreten. Der Teilfonds der Gesellschaft kann diese ggf. nicht, nicht zur gewünschten Zeit oder zu dem gewünschten Preis verkaufen.

(h) Regulierungsrisiken

Investitionen in Erneuerbare Energien mittels Anlageinstrumente hängen in besonderem Maße von intensiver und sich teilweise schnell ändernder Regulierung ab. Insoweit unterliegt der Teilfonds der Gesellschaft dem Risiko, dass die zuständigen Gesetzgebungsorgane, Behörden oder ähnliche staatliche oder kommunale Organe oder Organisationen in der Zukunft Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien erlassen, ändern oder aufheben, die den Rechten des Teilfonds der Gesellschaft aus bereits erworbenen Anlageinstrumenten entgegenstehen oder diese entwerten. Ferner können sich entsprechende Maßnahmen auf die Werthaltigkeit von Anlageinstrumenten auswirken, wenn hierdurch z.B. das Angebot und die Nachfrage beeinträchtigt werden.

(i) Liquiditätsrisiken

Die meisten Investitionen des Teilfonds der Gesellschaft sind illiquide. Der Verkauf von illiquiden Vermögensgegenständen kann unmöglich, langsam oder nur zu hohen Kosten möglich sein. Zudem können erhebliche Schwierigkeiten auftreten, die jeweiligen Investments sachgerecht zu bewerten. Dies kann einerseits zu erhöhten Kosten für den Teilfonds der Gesellschaft führen. Andererseits können bestimmte Investitionen nicht oder nicht preisangemessen veräußert werden.

(j) Klumpenrisiko

Der Teilfonds der Gesellschaft kann relativ wenige Investitionen in EE-Assets halten. Die Investitionen des Teilfonds der Gesellschaft sind zudem auf EE-Assets beschränkt und damit nicht breit diversifiziert. Zudem kann der Teilfonds der Gesellschaft EE-Assets auch nur in einem Land halten. Der Teilfonds der Gesellschaft kann gravierende Verluste erleiden, wenn ein wertmäßig großes Investment oder Gruppe von Investments von einem negativen Umstand beeinflusst wird. Ein solcher Umstand kann den Wert des Teilfonds der Gesellschaft insgesamt erheblich negativ beeinflussen.

Auswirkungen auf den Fonds bei Eintritt der unter a) bis j) genannten Risiken

Bei Eintritt eines oder mehrerer der oben genannten Risiken kann die Profitabilität des Teilfonds beeinträchtigt werden. Dies wiederum kann dazu führen, dass Rückflüsse an die Anleger geringer ausfallen oder ausbleiben. Im ungünstigsten Fall müssen Anleger mit einem Totalverlust ihrer Beteiligung rechnen.

Wichtige Hinweise zum Fonds Pangaea Life Blue One Living SCA SICAV-RAIF

(Stand 01/2025)

Welche Anlagestrategie und Anlagepolitik verfolgt der Fonds Pangaea Life Blue One Living SCA SICAV-RAIF?

Die Anlagepolitik sieht vor, weltweit in Immobilien zu investieren, die insbesondere zum Zwecke der Bebauung bzw. der Durchführung von Verbesserungen, Aufbauten und Umwidmungen mit anschließender Bestandshaltung erworben, gehalten und nach Durchführung dieser Maßnahmen auch veräußert werden können. Dies kann sowohl über Tochtergesellschaften als auch mittels Investition in geeignete Zielfonds erfolgen.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der vorgenannten Anlagepolitik werden die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale berücksichtigt:

- KFW Standard 55 bzgl. des Energieverbrauchs für alle Wohnungsneubauten
- Bezug von 100% Ökostrom für den Allgemeinstrom aller Immobilien
- Auswahl der Investitionsstandorte auf Basis nachhaltiger Mobilitätsanbindung
- Möglichkeit der Nachrüstung von E-Ladeanschlüssen für 50% der Stellplätze bei Neubau
- Errichtung von durchschnittlich einem Fahrradstellplatz pro Wohneinheit
- öffentlich geförderter oder preisgedämpfter Wohnraum in mindestens 5% der Wohneinheiten
- Errichtung von Kindertagesstätten-/Kindergarten- oder Großtagespflegeplätzen von mindestens 5 % pro Wohneinheit.

Die vorgenannten ökologischen und sozialen Merkmale können für jede Immobilie erst nach deren Fertigstellung eingehalten werden. Die Merkmale gelten daher nicht während einer Anlaufphase des Fonds von vier Jahren. Nach dieser Anlaufphase müssen die vorgenannten ökologischen und sozialen Merkmale bezogen auf die fertiggestellten Immobilien zu 100% eingehalten sein.

Zu Liquiditätszwecken kann der institutionelle Fonds in Anleihen und andere Wertpapiere sowie in Geldmarktinstrumente, Bankguthaben und Anteile an Geldmarktfonds investieren.

Der AIFM (Alternativer Investmentfonds Manager) beabsichtigt zusätzlich freiwillige Ziele insbesondere im Bereich der Corporate Governance zu verfolgen:

- Einhaltung gruppenweiter Compliance-Richtlinie, welche das Verhalten gegenüber Kollegen, Geschäftspartnern, Kunden und Mitbewerbern; sowie das Verhalten im Umgang mit Betriebsmitteln im Kontext einer nachhaltigen Unternehmensführung regelt
- Aktive Gremienarbeit zur Umsetzung von ESG-Kriterien in den Verbänden RICS, ZIA und ECORE
- Nachhaltige Property Management Verträge zur Einhaltung von ESG-Kriterien

Weitere Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen finden sich auf der Website <https://empira-invest.lu/de/investor-relations>.

Welche Risiken bestehen bei der Anlage in den Fonds Pangaea Life Blue One Living SCA SICAV-RAIF?

Im Folgenden stellen wir Ihnen einige spezifische Risiken des institutionellen Fonds Pangaea Life Blue One Living SCA SICAV-RAIF dar. Die Auswahl der Risiken erfolgte beispielhaft und ungeachtet ihrer jeweiligen Gewichtung. Diese Aufstellung ist nicht erschöpfend und es könnte noch weitere Erwägungen und Risiken geben, die bezüglich einer Anlage zu berücksichtigen sind.

(a) Allgemeine Risiken Immobilieninvestitionen

Neben den Chancen einer Investition in Immobilien, die sich allgemein aus dem Besitz und der Verwaltung von Immobilien ergeben, unterliegen Immobilieninvestitionen auch Risiken, die sich durch eine Veränderung der Erträge und der Verkehrswerte der Liegenschaften nachteilig auf den Wert der Kommanditaktien bzw. den möglichen Gewinn des Fonds auswirken können. Dies gilt auch für Investitionen in Immobilien, die unmittelbar oder mittelbar von Immobiliengesellschaften, an denen sich der Fonds beteiligen kann, gehalten werden.

Die Verwirklichung der Chancen und Risiken, die sich allgemein aus Investitionen in Immobilien ergeben können, hängen unter anderem von den folgenden Faktoren ab: allgemeines und regionales Wirtschaftsklima; regionale Wirtschaftsbedingungen auf dem Immobilienmarkt, Angebot und Nachfrage nach bestimmten Mietflächen; Qualität und Strategie der Immobilienverwaltung; Wettbewerbssituation; Umfang staatlicher Regulierung; Verfügbarkeit von Konditionen für (Re-)Finanzierungsmöglichkeiten; Zinsniveau; Fluktuation im vermieteten Bestand; Entwicklung des Umwelt-, Planungs-, Miet- und Steuerrechts und der Praxis; Energie- und Versorgungssituation; verborgene Umweltbelastungen; Inflation allgemein bzw. Steigerung von Kosten des Bau und der Instandhaltung im Besonderen; Ereignisse, die zu einer finanziellen Schieflage der Käufer, Verkäufer und/oder Mieter von Immobilien führen können mit möglicherweise erheblichen Folgen für den Wert der Immobilien.

(b) Spezifische Risiken betreffend Anlagen in Wohn- und Gewerbeimmobilien

Zu den Anlagezielen sowie zur Anlagepolitik des Fonds gehört es, in wohnwirtschaftlich und gewerblich genutzte Immobilien zu investieren. Diese Art der Investitionen führt dazu, dass der Fonds neben den allgemeinen immobilienbezogenen Risiken auch spezifischen Risiken im Hinblick auf wohnwirtschaftlich und gewerblich genutzte Immobilien ausgesetzt ist, z.B.:

- (i) Risiko des Überangebots
- (ii) Risiko der Abweichung von den prognostizierten Wert- und Mietentwicklungen
- (iii) Risiken durch gesetzliche Vorgaben
- (iv) Risiko durch konjunkturelle Schwankungen
- (v) Risiko durch gekündigte Mieter
- (vi) Risiken durch Baumängel und Altlasten
- (vii) Risiken durch Erbbaurecht

(c) Spezifische Risiken der Immobilien-Projektentwicklung

- (i) Risiko der verzögerten Fertigstellung
- (ii) Risiko der Kostenüberschreitung
- (iii) Qualitätsrisiken
- (iv) Risiko zu niedriger Mieten
- (v) Risiko veränderter Bauvorschriften und verzögerter Genehmigungen

(d) Blind Pool Risiko, Investitionsrisiko

Der Fonds ist zum Zeitpunkt des letzten Zeichnungsschlusses unter Umständen noch nicht bzw. noch nicht vollumfänglich investiert (sogenannter Blind Pool). Der Anleger muss deshalb davon ausgehen, dass der Fonds zum Zeitpunkt der Annahme seiner Zeichnungsverpflichtung noch Investitionen tätigen muss. Der Fonds konkurriert bei seinen Investitionen jedoch mit anderen Gesellschaften, Finanzinstitutionen und institutionellen Anlegern. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds geeignete Investitionsobjekte in ausreichendem Umfang findet. Insbesondere auch bei einem seit der Gründung des Fonds geänderten makroökonomischen Umfeld und/oder sich ändernden Marktbedingungen kann keine Gewähr übernommen werden, dass geeignete Anlagen identifiziert werden. Dies kann zu einem Ausbleiben bzw. einer Reduktion von Investitionen des Fonds und letztlich zu geringeren absoluten Ausschüttungen aus den Anlagen des Fonds führen.

(e) Liquiditätsrisiko

Es besteht die Möglichkeit, dass die von dem Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände weder börsennotiert noch anderweitig öffentlich gehandelt werden. Sie können schwierig zu bewerten, zu verkaufen und anderweitig abzuwickeln sein. Das Liquiditätsrisiko der Anlage in diese Vermögensgegenstände ist in der Regel sehr viel größer als bei Anlagen in börsennotierte Vermögensgegenstände. Die Fähigkeit des Fonds zum Verkauf bestimmter Anlagen kann aufgrund von rechtlichen Einschränkungen, geringen Marktkapazitäten und der Größe der Positionen stark eingeschränkt sein. Daraus folgt, dass sich die Liquidation des Fonds als schwierig und langwierig herausstellen und möglicherweise nur bei Annahme von Preisnachlässen durchgeführt werden kann.

(f) Nachhaltigkeitsrisiko

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Fondsvermögens haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können auch auf alle anderen bekannten Risikoarten einwirken und als ein Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen.

Die Anlagepolitik umfasst bindende ökologische und soziale Merkmale, die Teil der Anlagestrategie des Fonds sind. Sie betreffen Vorgaben an die vom Fonds zu erwerbenden bzw. zu errichtenden und gehaltenen Immobilien bezüglich des Energieverbrauchs, zum sozialen Wohnungsbau und nachhaltigen Mobilitätskonzept sowie zur Vorbereitung von E-Mobilität. Durch die Erfüllung dieser Merkmale werden Nachhaltigkeitsrisiken für den Fonds reduziert, da eine klima- und umweltverträgliche Ausstattung der Immobilien dazu beiträgt deren Werthaltigkeit, Vermietbarkeit und Wiederverkäuflichkeit zu sichern.

Bei den verbleibenden Nachhaltigkeitsrisiken kann im Falle ihres Eintretens nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass diese mitunter erhebliche Auswirkungen – bis hin zum Totalverlust – auf den Marktwert oder die Rendite der vom Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände haben. Die vorgenannten Auswirkungen auf einen oder mehrere Vermögensgegenstände können die Gesamrendite des Fonds daher negativ beeinflussen.

(g) Konzentrations- und Diversifikationsrisiko

Obwohl der Fonds Anlagebeschränkungen und Risikodiversifizierungsvorschriften unterliegt, kann es zu einer Konzentration in Bezug auf bestimmte Schuldner/Emittenten, Branchen, Länder oder Anlagen kommen. Bei einer solchen Konzentration von Anlagen reagiert der Nettoinventarwert empfindlicher gegenüber Wertschwankungen aufgrund von nachteiligen wirtschaftlichen Bedingungen in diesem Bereich. Zudem besteht die Möglichkeit, dass der Fonds in der Portfolioaufbau- und Desinvestitionsphase die grundsätzlich geltende Risikodiversifizierungsgrenze nicht einhalten kann, da er in beiden Phasen ggf. nur in wenige Vermögensgegenstände investiert ist.

Auswirkungen auf den Fonds bei Eintritt der unter a) bis g) genannten Risiken

Bei Eintritt eines oder mehrerer der oben genannten Risiken kann die Profitabilität des institutionellen Fonds beeinträchtigt werden. Dies wiederum kann dazu führen, dass Rückflüsse an die Anleger geringer ausfallen oder ausbleiben. Im ungünstigsten Fall müssen Anleger mit einem Totalverlust ihrer Beteiligung rechnen.